

Stadtverwaltung Eberbach
-Hauptamt-

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung

Hiermit lade ich zu einer öffentlichen Sitzung **des Gemeinderats**
am Donnerstag, 20.02.2025, 17:30 Uhr
im **Horst-Schlesinger-Saal, Rathaus, Leopoldsplatz 1, 69412 Eberbach**, ein.
Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet eine nicht öffentliche Sitzung statt.

Tagesordnung:

- TOP 1 Fragestunde der Einwohner und der ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen
- TOP 2 Bekanntgabe der Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats vom 23.09.2024, Nr. 10/2024 und vom 19.12.2024, Nr. 13/2024
- TOP 3 Einbringung des Haushaltsplans 2025
- TOP 4 Einbringung des Wirtschaftsplans 2025 der Städtische Entwässerung Eberbach
- TOP 5 Einbringung des Wirtschaftsplans 2025 der Städtische Dienste Eberbach
- TOP 6 Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)
Antragstellung auf Aufnahme der Stadt Eberbach als Schwerpunktgemeinde „Modellgemeinde Nachhaltige Strukturentwicklung“ (Mogena)
- TOP 7 Flurbereinigung "Höllgrund" Abschnitt Strümpfelbrunn bis Antonslust
hier: Eigentumsübergang und Übernahme einer Verkehrssicherungspflicht
- TOP 8 Flurbereinigung "Höllgrund" Abschnitt Strümpfelbrunn bis Antonslust
hier: Übernahme einer Verpflichtung im geplanten Flurneuordnungsverfahren
- TOP 9 Forstbetriebspläne für das Forstwirtschaftsjahr (FWJ) 2025
- TOP 10 Anpassung der Parkgebühren
hier: Neufassung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die städt. Tiefgaragen am Leopoldsplatz und am Rosenturmquartier zum 01.04.2025
- TOP 11 Einführung des Basisfachs Informatik als Schulversuch am Hohenstaufen-Gymnasium ab dem Schuljahr 2025/2026
- TOP 12 Verwendung der Haushaltsmittel "Zuschüsse Partnerschaften"
hier: Verwendungsvorschlag des Partnerschaftskomitees
- TOP 13 Allgemeine Finanzprüfung der GPA
Stadt Eberbach 2014 - 2015 und Eigenbetrieb Stadtwerke Eberbach 2014 - 2019
- TOP 14 Auslagerung der Abwasserbeseitigung in einen Eigenbetrieb
hier: Beschluss der Betriebssatzung

TOP 15 Auslagerung der Abwasserbeseitigung in einen Eigenbetrieb
hier: Bilanzielle Veränderungen

TOP 16 Mitteilungen und Anfragen

Der Bürgermeister

Peter Reichert

Notizen

Notizen

Beschlussvorlage

Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)

Antragstellung auf Aufnahme der Stadt Eberbach als Schwerpunktgemeinde
„Modellgemeinde Nachhaltige Strukturentwicklung“ (Mogena)

Beratungsfolge:

| Gremium | am | | Zuständigkeit |
|----------------------------------|------------|------------------|----------------------------------|
| Bau- und Umweltausschuss | 06.02.2025 | nicht öffentlich | Beratung |
| Verwaltungs- und Finanzausschuss | 10.02.2025 | nicht öffentlich | Beratung |
| Gemeinderat | 20.02.2025 | öffentlich | Beratung und Beschlussfassung |

Beschlussantrag:

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Antrag auf Aufnahme als Schwerpunktgemeinde – „Modellgemeinde Nachhaltige Strukturentwicklung“ (Mogena) im Rahmen des Entwicklungsprogramms Ländlicher Raum (ELR) zu stellen.

Klimarelevanz:

Ziel des ELR ist weiterhin die integrierte Strukturentwicklung. Innerhalb dieses Ziels werden die Aspekte Klimaschutz und Klimaresilienz noch mehr als bisher in den Fokus genommen. Die Aufnahme von Eberbach, im Rahmen des ELR als Schwerpunktgemeinde, würde das gesetzte Ziel der Klimaneutralität 2035 unterstützen.

Sachverhalt / Begründung:

Die Stadt Eberbach stellt schon seit Jahren Förderanträge über das „Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum“ (ELR). Bisher lagen die Schwerpunkte bei den alten Ortskernen in den Ortsteilen und Stadtbezirken. So wurde in Zusammenarbeit mit dem Büro IFK Ingenieure Mosbach für jeden Ortsteil und Stadtbezirk ein sogenannter Maßnahmenplan für den alten Ortskern erstellt.

Auf Grundlage der Maßnahmenpläne wurden nun schon mehrfach Förderanträge für die einzelnen Programmjahre gestellt. Neben städtischen Anträgen haben auch zahlreiche Privatpersonen die Fördermöglichkeiten von ELR genutzt und in Anspruch genommen. Aktuell wurden seitens der Stadt Eberbach für das Programmjahr 2025 zwei Förderanträge für städtische Maßnahmen beantragt.

Für den alten Ortskern von Eberbach, Altstadtbereich, wurde bisher noch kein Maßnahmenplan erarbeitet. Gerade im Bereich der Altstadt wird von Seiten der Verwaltung Modernisierungsbedarf und städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten gesehen. Es wurden daher Überlegungen angestellt, mit welchen Fördermöglichkeiten gute Ergebnisse erzielt werden könnten und der Eigenanteil der Stadt Eberbach, aufgrund der aktuell angespannten Haushaltslage, so gering wie möglich gehalten werden könnte.

Seitens der Verwaltung wurden zwei Möglichkeiten geprüft und sollen nun wie folgt dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt werden.

2. Fördermöglichkeiten

Als Fördermöglichkeiten im städtebaulichen Entwicklungsbereich werden seitens der Verwaltung zwei, über einen längeren Zeitraum angelegte, Förderprogramme gesehen. Dies ist zum einen das Landessanierungsprogramm Baden-Württemberg (LSP BW) oder das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR). Bei beiden Programmen können sowohl private wie auch öffentliche Vorhaben gefördert werden.

a) Landessanierungsprogramm BW (LSP)

Seitens der Verwaltung wurden zum LSP die in der Anlage 1 näher bezeichneten Informationen zusammengestellt. Die aus Sicht der Verwaltung gesehenen Vor- und Nachteile sollen, wie folgt, kurz dargestellt werden:

| Vorteile | Nachteile |
|-------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Digitale Antragstellung möglich | Es sind viele verschiedene Unterlagen für die Antragstellung einzureichen |
| Unterstützt ein umfangreiches Spektrum an Maßnahmen | Jährliche Aufstellung von Sachstandsberichten mit Fristen erforderlich |
| Viele verschiedene Förderschwerpunkte | Einsatz von Eigenmitteln der Stadt Eberbach bei privaten Vorhaben |
| Nicht nur Kommunen können Empfänger der Zuschüsse sein | Grundstückseigentümer müssen ggf. Einschränkungen an ihrem Eigentum über den Bewilligungszeitraum hinnehmen |
| Kosten für Planung und Betreuung sind ebenfalls förderfähig | Stadt Eberbach muss als Sanierungsstelle zu verschiedenen Grundstücksangelegenheiten Genehmigungen oder das Einvernehmen erteilen |
| | Am Ende des Sanierungszeitraumes muss eine aufwendige Prüfung bezüglich einer Erhebung von Ausgleichsbeträgen erfolgen |
| | Konkurrenz/Wettbewerb bei der Antragstellung ist hoch, oft gelingt eine Aufnahme nicht bei der ersten Antragstellung |

b) Entwicklungsprogramm ländlicher Raum (ELR)

Seitens der Verwaltung wurden zum ELR die in der Anlage 2 näher bezeichneten Informationen zusammengestellt. Die aus Sicht der Verwaltung gesehenen Vor- und Nachteile sollen, wie folgt, kurz dargestellt werden:

| Vorteile | Nachteile |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|
| Digitale Antragstellung möglich | Es sind viele verschiedene Unterlagen für die Antragstellung einzureichen |
| Verschiedene Förderschwerpunkte | Wartezeiten bei der Antragstellung, es kann daher nicht ganz so flexibel reagiert werden |
| Nicht nur Kommunen können Empfänger der Zuschüsse sein | |
| Förderung wird mit Maßnahmen aus anderen Programmen koordiniert, um den Effekt zu verstärken | |
| Unterstützung von klimaschonendem Bauen | |
| Schwerpunktgemeinden erhalten einen Fördervorrang (Mogena) Der Fördersatz für kommunale Projekte beträgt 50% anstatt regulär 40% | |
| Kosten für Planung und Betreuung bei Antragstellung städtischer Maßnahmen sind als kommunales Projekt mit 50% förderfähig | |
| Für die Ortsteile und Stadtbezirke liegen bereits ELR-Grobanalysekonzepte vor, diese können in die Konzepterstellung von Mogena bereits einfließen | |
| Unkomplizierte Antragsverfahren, es müssen keine Nachweise für Energiewerte bei der Abrechnung vorgelegt werden | |
| Kein Einsatz von Eigenmitteln der Stadt Eberbach bei privaten Vorhaben | |

3. Fazit der Verwaltung

Mit beiden Förderprogrammen hat die Stadt Eberbach in der Vergangenheit bereits gute Erfahrungen gemacht und städtebauliche Entwicklungen realisieren können. Über das LSP wurden in der Vergangenheit schwerpunktmäßig der Kernstadtbereich von Eberbach gefördert und städtebaulich aufgewertet. ELR kam bisher nur in den Ortsteilen zum Tragen. Auch hier konnten gute Ergebnisse in Form von Platzgestaltungen oder Sanierungen von öffentlichen Gebäuden erzielt werden. In beiden Programmen wurden auch, durch aktive Antragstellung des jeweiligen Grundstückseigentümers, private Maßnahmen gefördert und entsprechend umgesetzt. Wie unter Punkt 2 dargestellt, haben beide Förderprogramme Vor- und Nachteile.

Aufgrund der aktuellen Haushaltslage sieht die Verwaltung derzeit mehr Möglichkeiten, insbesondere bei der Förderung von privaten Vorhaben, beim ELR. Ein großer Vorteil hierbei ist, dass die Stadt Eberbach keine Eigenmittel für die privaten Vorhaben zur Verfügung stellen muss. Die Mittelbereitstellung erfolgt ausschließlich über das Förderprogramm.

Ein paralleler Einstieg in beide Förderprogramme wird, aufgrund der momentanen finanziellen und personellen Lage der Stadt Eberbach, nicht möglich sein. Seitens der Verwaltung wird daher zunächst vorgeschlagen, einen Antrag auf Aufnahme als

Schwerpunktgemeinde (Mogena) zu stellen. Die Anerkennungsdauer beträgt maximal 5 Jahre. Gegen Ende dieser Laufzeit könnte sodann geprüft werden, ob ein Verfahren für ein neues Sanierungsgebiet über das LSP eingeleitet werden könnte.

Neben der Kernstadt ist mindestens ein Ortsteil in den Antrag mit aufzunehmen. Eine Aufnahme aller Ortsteile und Stadtbezirke wird nicht möglich sein, da die in dem zu erstellendem Entwicklungskonzept erarbeitenden Maßnahmen im Förderzeitraum (in der Regel 5 Jahre) ggf. nicht finanziert und abgearbeitet werden können. Im Rahmen der Erarbeitung des Entwicklungskonzeptes soll eine entsprechende Auswahl der einzubeziehenden Ortsteile getroffen werden.

4. Weitere Vorgehensweise

Seitens der Verwaltung ist nun vorgesehen, mit den vorbereitenden Arbeiten wie beispielsweise die Durchführung einer Bürgerbeteiligung und der Erstellung des erforderlichen Entwicklungskonzeptes zu beginnen, um die notwendigen Antragsunterlagen einreichen zu können.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Anlage 1: Informationen zum LSP
Anlage 2: Informationen zum ELR

Landessanierungsprogramm BW (LSP)

- ✓ Unterstützt Städte und Gemeinden jährlich mit namhaften Förderbeträgen bei der Durchführung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen.
- ✓ Die Förderung wird als Zuschuss gewährt

Für folgende Maßnahmen:

- ⇒ Vorbereitung der Erneuerung
- ⇒ Ordnungsmaßnahmen
- ⇒ Baumaßnahmen
- ⇒ Maßnahmen anderer Finanzierungsträger
- ⇒ Vergütungen für Beauftragte, Kosten beim Abschluss der städtebaulichen Erneuerungen
- ⇒ Kosten für die Aufstellung eines städtebaulichen und eines integrierten Entwicklungskonzepts
- ⇒ Private und kommunale Modernisierungsmaßnahmen
- ⇒ Neugestaltung des öffentlichen Raums
- ⇒ Verbesserung gewerblicher Standorte

Ziel:

- ✓ Durchführung und Förderung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen, um Missstände wesentlich zu verbessern oder umzugestalten
- ✓ Stärkung der örtlichen, kommunalen Identität und Attraktivität.
- ✓ Verbesserung und bedarfsgerechte Anpassung des Wohnungsbestandes
- ✓ Langfristige Netto-Treibhausgasneutralität; Förderung umfassender Gebäudemodernisierungen und des Fuß- und Radverkehrs, Verbesserung der grünen und der blauen Infrastruktur

Fördervoraussetzungen:

- ⇒ Ausreichende planerische Vorbereitung; (Erhebung städtebaulicher Missstände, Bestimmung der Ziele, Feststellung der Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen, Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange, Ermittlung der voraussichtlichen Kosten)
- ⇒ Erstellung eines umfassenden gesamtörtlichen Entwicklungskonzepts (GEK) unter **Beteiligung der Bürger**
- ⇒ Ableitung eines gebietsbezogenes integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) -> Darstellung von Zielen und Maßnahmen zur Problembewältigung im Fördergebiet (Klimaschutz und Klimafolgenanpassung)
- ⇒ Maßnahmendurchführung zur Anpassung an den Klimawandel, insbesondere durch Verbesserung der grünen und blauen Infrastruktur

Förderschwerpunkte:

- ⇒ Schaffung von Wohnraum
- ⇒ Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel und zur ökologischen Erneuerung (z.B. Altbaubestand)
- ⇒ Stärkung, Revitalisierung und Erhalt der Funktionsfähigkeit bestehender Stadt- und Ortszentren
- ⇒ Sicherung und Verbesserung des gesellschaftlichen Zusammenhalts
- ⇒ Sicherung und Erhalt denkmalpflegerisch wertvoller Bausubstanz, sowie stadt- und ortsbildprägender Gebäude

- ⇒ Neustrukturierung und Umnutzung leerstehender, fehl- oder mindergenutzter Flächen und baulich vorgenutzter Brachflächen
- ⇒ Stabilisierung und Aufwertung bestehender Gewerbegebiete
- ⇒ Maßnahmen zur Anpassung vorhandener Strukturen an den demografischen Wandel

Bewilligungszeitraum:

- ⇒ Durchführung innerhalb eines achtjährigen Bewilligungszeitraums.

Digitale Antragstellung

- ⇒ Vorlagetermine
 - Bis Anfang November eines Kalenderjahres
 - Bei mehreren Anträgen ist die Kommune verpflichtet, mit der Antragstellung eine numerische Priorisierung vorzunehmen
 - Sachstandsbericht ebenfalls digital bis Mitte November eines Kalenderjahres

Förderrahmen:

- Höhe der Förderung beträgt max. 60 % des festgelegten Förderrahmens
Je nach Maßnahme können auch andere Fördersätze gelten. Es ist daher eine Einzelfallprüfung erforderlich.

| Vorteile | Nachteile |
|--------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Digitale Antragstellung möglich | Es sind viele verschiedene Unterlagen für die Antragstellung einzureichen |
| Unterstützt ein umfangreiches Spektrum an Maßnahmen | Jährliche Aufstellung von Sachstandsberichten mit Fristen erforderlich |
| Viele verschiedene Förderschwerpunkte | Einsatz von Eigenmitteln der Stadt Eberbach bei privaten Vorhaben |
| Nicht nur Kommunen können Empfänger der Zuschüsse sein | Grundstückseigentümer müssen ggf. Einschränkungen an ihrem Eigentum über den Bewilligungszeitraum hinnehmen |
| | Stadt Eberbach muss als Sanierungsstelle zu verschiedenen Grundstücksangelegenheiten Genehmigungen oder das Einvernehmen erteilen |
| | Am Ende des Sanierungszeitraumes muss eine aufwendige Prüfung bezüglich einer Erhebung von Ausgleichsbeträgen erfolgen |
| | Konkurrenz/Wettbewerb bei der Antragstellung ist hoch, oft gelingt eine Aufnahme nicht bei der ersten Antragstellung |

Eberbach, den 22.01.2025

Entwicklung ländlicher Raum (ELR)

- ✓ Ziel ist die nachhaltige strukturelle Verbesserung in Gemeinden, vor allem des ländlichen Raums.
- ✓ Gemeinden sollen in die Lage versetzt werden, auf Grundlage eigener Überlegungen oder in interkommunaler Zusammenarbeit ihre Strukturen zu verbessern unter Beachtung ökonomischer, ökologischer und sozialer Aspekte. (Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe, Klima- und Ressourcenschutz, Beteiligung von Bürgern, Innenentwicklung, Stärkung der Ortskerne und wohnortnahe Grundversorgung)
- ✓ Die Förderung wird als Zuschuss ausbezahlt.
- ✓ Empfänger können Kommunen, Vereine, Unternehmen und Privatpersonen sein
- ✓ Die Förderung über das ELR wird räumlich und zeitlich mit Maßnahmen aus anderen Programmen koordiniert, um den Effekt zu verstärken

Für folgende Maßnahmen:

- ⇒ Erhaltung und Stärkung von Ortskernen (*Wohnen*); Vorhandene Bausubstanz klimaschonend weiternutzen
 - Projekte der sog. „Schwammstadt“ werden mit bis zu 50 % gefördert
- ⇒ Sicherung der wohnortnahmen *Grundversorgung* mit Waren und Dienstleistungen (klimafreundlicher Alltag)
- ⇒ Investitionsmaßnahmen kleinerer und mittlerer Unternehmen zum Erhalt der dezentralen Wirtschaftsstruktur, sowie zur Sicherung und Schaffung von zukunftsfähigen *Arbeitsplätzen* (wirtschaftliche Stärkung)
- ⇒ Schaffung und Anpassung von *Gemeinschaftseinrichtungen*
- ⇒ Maßnahmen zur Vorbereitung und Begleitung investiver Projekte durch die Gemeinden
- ⇒ Strukturverbessernde Maßnahmen in ländlich geprägten Orten

Nicht zuwendungsfähig sind:

- ⇒ MwSt.
- ⇒ Unentgeltliche Dienstleistungen Dritter
- ⇒ Mietwohnungen in Neubauvorhaben
- ⇒ Modernisierung/Umbau von Kurhäusern, Krankenhäusern, Schulen, Alten- und Pflegeheimen, Betreuungseinrichtungen
- ⇒ Neubau von Rathäusern oder Kindergärten
- ⇒ Personal- und Sachkosten der öffentlichen Verwaltung
- ⇒ Fahrzeuge mit Straßenverkehrszulassung (Schwerpunkt Arbeiten)
- ⇒ Investitionen mit Finanzierung über Mietkauf, Leasing oder vergleichbare Instrumente
- ⇒ Grunderwerbskosten/Bodenwert
- ⇒ Wasserver- und entsorgungsmaßnahmen außerhalb von Gewerbegebieten; Modernisierung, Um- oder Neubau von Sportstätten; Bei gemeinwohlorientierten öffentlichen Projekten ohne Beihilferelevanz

Wie wird klimaschonendes Bauen unterstützt?

- ⇒ Wiedernutzung vorhandener Gebäude/bereits verbaute graue Energie
- ⇒ Bei Neubau, idealerweise Nutzung von Holz (Förderzuschlag „Holzzuschlag“ 5%-Punkte)
- ⇒ Seit 2024 sind alle Neubauprojekte nur noch dann förderfähig, wenn sie die Kriterien des Holzzuschlags erfüllen
- ⇒ Stärkung der Innenentwicklung; Erhalt von Wiesen und Freiflächen

⇒ Kostenfreie Erstberatung durch die Holzbau-Offensive Baden-Württemberg

Höhe der Fördersätze:

Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum

Tabelle 1: Projektarten, Fördersätze und Höchstbeträge (Regelförderung)



Neubauten sind nur förderfähig, wenn diese durch überwiegenden Einsatz ressourcenschonender CO₂-bindender Baustoffe wie z.B. Holz in der neuen Tragwerkskonstruktion errichtet werden. Von dieser Regelung ausgenommen sind Projekte aus dem Förderschwerpunkt Grundversorgung.

| Förderschwerpunkt | Projektart | Zuwendungsempfänger ²⁾ | Fördersätze in % Regelsatz (erhöht ⁵⁾) | Höchstbetrag (Euro) |
|----------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|----------------------------------------------------|-----------------------|
| Wohnen | Neuordnung mit Baureifmachung | K | 40 (50) | 750.000 |
| | Zwischenerwerb mit Zinskosten | K | 40 (50) | 750.000 |
| | Unrentierlicher Mehraufwand | K | 75 | 750.000 |
| | Verbesserung des Wohnumfelds (auf öffentl. gewidmetem Grund) | K/P | 40 (50) | 750.000 |
| | siehe auch: Information für Antragsteller zu modellhaften kommunalen Wohnumfeldmaßnahmen | | | |
| | Umnutzung Bestandsgebäude zu neuen WE | P | 30 | 60.000 ¹⁾ |
| | Umbau Bestandsgebäude mit neuen WE durch Erweiterung/Aufstockung | P | 30 | 50.000 ¹⁾ |
| | Wohnungsmodernisierung | P | 30 | 50.000 ¹⁾ |
| | Neuordnung mit Baureifmachung | P | 30 | 125.000 |
| | Umnutzung Bestandsgebäude zu Mietwohnungen | U/K | 15 | 250.000 ³⁾ |
| Grundversorgung | Modernisierung von Mietwohnungen | U/K | 10 | 250.000 ³⁾ |
| | Neuordnung mit Baureifmachung | U | 15 | 250.000 ³⁾ |
| | Neugründung, Übernahme oder Erweiterung eines Unternehmens | U/K | 20 ⁴⁾ | 250.000 |
| | Neugründung, Übernahme oder Erweiterung eines Kleinstunternehmens oder beihilferelevante Basisdienstleistungen | U/K | 30 | 250.000 ³⁾ |
| | nicht beihilferelevante Basisdienstleistungen | K/P | 40 (50) | 750.000 |
| Arbeiten | Investorenprojekt | K/P | 20 ⁴⁾ | 250.000 ³⁾ |
| | Erschließung Gewerbegebiet | K | 40 (50) | 750.000 |
| | Reaktivierung einer Brache (ohne Beihilferelevanz) | K | 40 (50) | 750.000 |
| | Reaktivierung einer Brache (mit Beihilferelevanz) | U | 15 ⁴⁾ | 250.000 |
| | Verlagerung von Unternehmen aus Gemengelage | U | 15 ⁴⁾ | 250.000 |
| | Neuansiedlung von Unternehmen | U | 10 | 250.000 |
| | Erweiterung von Unternehmen | U | 10 | 250.000 |
| Gemeinschaftseinrichtungen | Investorenprojekt | U/K | 10 | 250.000 ³⁾ |
| | Umbau einer Gemeinbedarfseinrichtung | K/P | 40 (50) | 750.000 |
| Übergreifend | Umnutzung zur Gemeinbedarfseinrichtung | K/P | 40 (50) | 750.000 |
| | Betreuung, Beratung, Konzepte | K | 40 (50) | 750.000 |
| | Bürgerbeteiligungsprozesse, Moderation | K | 40 (50) | 750.000 |

¹⁾ Betrag je Wohneinheit; Höchstbetrag für ein Vorhaben 125.000 Euro

³⁾ Unter Beachtung der Regeln für De-minimis-Beihilfen

⁴⁾ (Fördersatz nach Art. 17 AGVO) für Mittlere Unternehmen: 10 %

⁵⁾ Modellgemeinden Nachhaltige Strukturentwicklung (MOGENA)

²⁾ K = kommunaler Zuwendungsempfänger

P = Privatperson, private Organisation

U = Unternehmen

Tabelle 2: Projektarten, Fördersätze und Höchstbeträge bei CO₂-bindenden Baustoffen in der Tragwerkskonstruktion

| Förderschwerpunkt | Projektart | Zuwendungsempfänger ²⁾ | Fördersätze in % Regelsatz (erhöht ⁵⁾ | Höchstbetrag (Euro) |
|----------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|--------------------------------------------------|-----------------------|
| Wohnen | Umnutzung Bestandsgebäude zu neuen WE | P | 35 | 65.000 ¹⁾ |
| | Umbau Bestandsgebäude mit neuen WE durch Erweiterung/Aufstockung | P | 35 | 55.000 ¹⁾ |
| | Wohnungsmodernisierung | P | 35 | 55.000 ¹⁾ |
| | Neubau Wohnungen in Baulücken (ortsbildgerecht) | P | 35 | 30.000 ¹⁾ |
| | Umnutzung Bestandsgebäude zu Mietwohnungen | U/K | 20 | 300.000 ³⁾ |
| | Modernisierung von Mietwohnungen | U/K | 15 | 300.000 ³⁾ |
| Grundversorgung | Neugründung, Übernahme oder Erweiterung eines Unternehmens | U/K | 20 ⁴⁾ | 300.000 |
| | Neugründung, Übernahme oder Erweiterung eines Kleinunternehmens oder beihilferelevante Basisdienstleistungen | U/K | 35 | 300.000 ³⁾ |
| | nicht beihilferelevante Basisdienstleistungen | K/P | 45 (55) | 750.000 |
| | Investorenprojekt | U/K | 20 ⁴⁾ | 300.000 ³⁾ |
| Arbeiten | Reaktivierung einer Brache (ohne Beihilferelevanz) | K | 45 (55) | 750.000 |
| | Reaktivierung einer Brache (mit Beihilferelevanz) | U | 20 ⁴⁾ | 300.000 |
| | Verlagerung von Unternehmen aus Gemengelage | U | 20 ⁴⁾ | 300.000 |
| | Neuansiedlung von Unternehmen | U | 15 ⁴⁾ | 300.000 |
| | Erweiterung von Unternehmen | U | 15 ⁴⁾ | 300.000 |
| | Investorenprojekt | U/K | 15 ⁴⁾ | 300.000 ³⁾ |
| Gemeinschaftseinrichtungen | Umbau einer Gemeinbedarfseinrichtung | K/P | 45 (55) | 1.000.000 |
| | Umnutzung zur Gemeinbedarfseinrichtung | K/P | 45 (55) | 1.000.000 |
| | Neubau einer Gemeinbedarfseinrichtung | K/P | 45 (55) | 1.000.000 |

¹⁾ Betrag je Wohneinheit; Höchstbetrag für ein Vorhaben 150.000 Euro³⁾ Unter Beachtung der Regeln für De-minimis-Beihilfen⁴⁾ (Fördersatz nach Art. 17 AGVO) für Mittlere Unternehmen: 10 %⁵⁾ Modellgemeinden Nachhaltige Strukturentwicklung (MOGENA)²⁾ K = kommunaler Zuwendungsempfänger

P = Privatperson, private Organisation

U = Unternehmen

Antragstellung

- ⇒ Dauer des Verfahrens: Abgabetermin wird von Gemeinden individuell festgelegt, Anträge **sollten aber bis Anfang/Mitte September** vorliegen -> Programmentscheidung bis März des Folgejahres
- ⇒ Sobald ein Projekt mit der Programmentscheidung ins ELR geplant ist, kann mit der Umsetzung vor der Einplanung auf eigenes Risiko begonnen werden
- ⇒ Bewilligung innerhalb weniger Wochen, wenn alle Unterlagen vollständig dem RP und der L-Bank vorliegen.

Schwerpunktgemeinden (SPG) - MOGENA

- ⇒ Anstreben einer mehrjährigen Aufnahme als Schwerpunktgemeinde: Umfassende Entwicklungskonzeption mit einem Bündel an Projekten ist Voraussetzung.
- ⇒ Aussagen sind über flächensparende Siedlungsentwicklung, den Umgang mit der demographischen Entwicklung und zu Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft zu treffen; Berichterstattungen im Umsetzungszeitraum
- ⇒ Beantragung der jährlich anstehenden Projekte
- ⇒ Fünfjährige Förderperiode
- ⇒ Modellgemeinden Nachhaltige Strukturentwicklung (MOGENA)
- ⇒ Jährliches Führen eines Umsetzungsberichts

Änderungen gegenüber SPG

- ⇒ Intensive Auseinandersetzung mit den Themen Klimaschutz und Klimaresilienz erforderlich
- ⇒ Bewerbungen auch mit lediglich Teilorten sind möglich (Überschreitung kritischer Masse)
- ⇒ Budget wird bis zu 5.000.000,00 € betragen; pro interkommunaler MOGENA bis zu 8.000.000,00 €
- ⇒ Der Fördersatz richtet sich nach der Modellhaftigkeit der Maßnahme und am verfügbaren ELR-Volumen

Antragstellung:

Antrag auf Anerkennung

- Beschlüsse der Gremien sind beizufügen
- Ausgangssituation, Ziele, Quantifizierung der Ziele und daraus abgeleitete Projekte und Maßnahmen müssen deutliche nachvollziehbar dargestellt werden
- **Darstellung der Beteiligung der Relevanten Gruppen:** Bürger müssen in Projekte eingebunden werden z.B. durch Bürgerbefragungen, Workshops, Arbeitskreise etc.
- **Beitrag zu einer flächensparenden Siedlungsentwicklung:** Darstellung, welche Beiträge die Gemeinde zu einer flächensparenden Siedlungsentwicklung geleistet werden sollen (in quantifizierter Form)
- **Umgang mit der demografischen Entwicklung:**

| Vorteile | Nachteile |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|
| Digitale Antragstellung möglich | Es sind viele verschiedene Unterlagen für die Antragstellung einzureichen |
| Verschiedene Förderschwerpunkte | Wartezeiten bei der Antragstellung, es kann daher nicht ganz so flexibel reagiert werden |
| Nicht nur Kommunen können Empfänger der Zuschüsse sein | |
| Förderung wird mit Maßnahmen aus anderen Programmen koordiniert, um den Effekt zu verstärken | |
| Unterstützung von klimaschonendem Bauen | |
| Schwerpunktgemeinden erhalten einen Fördervorrang (MOGENA) Der Fördersatz für kommunale Projekte beträgt 50% anstatt regulär 40% | |
| Kosten für Planung und Betreuung bei Antragstellung städtischer Maßnahmen sind als kommunales Projekt mit 50% förderfähig | |
| Für die Ortsteile und Stadtbezirke liegen bereits ELR-Grobanalysekonzepte vor, diese können in die Konzepterstellung von MOGENA bereits einfließen | |
| Unkomplizierte Antragsverfahren, es müssen keine Nachweise für Energiewerte bei der Abrechnung vorgelegt werden | |
| Kein Einsatz von Eigenmitteln der Stadt Eberbach bei privaten Vorhaben | |

Voraussetzungen Antragstellung:

- ⇒ Antrag bei RP stellen, jeweils bis zum 31.05. eines Jahres. Im Spätsommer eines jeden Jahres wählt das Ministerium die neuen SPG aus
- ⇒ Basis: Mit Bürgerbeteiligung entstandenes Entwicklungskonzept
- ⇒ Bewerben können sich alle nach LEP im ländlichen Raum gelegenen Gemeinden

Ziel:

- Integrierte Strukturentwicklung
- Wohnqualität in Gemeinden verbessern
- Folgen des Klimawandels mit „Vermeidungsstrategien“ entgegenwirken

Eberbach, den 22.01.2025

Beschlussvorlage

Flurbereinigung "Höllgrund" Abschnitt Strümpfelbrunn bis Antonslust
hier: Eigentumsübergang und Übernahme einer Verkehrssicherungspflicht

Beratungsfolge:

| Gremium | am | | Zuständigkeit |
|--------------------------|------------|------------------|----------------------------------|
| Bau- und Umweltausschuss | 06.02.2025 | nicht öffentlich | Beratung |
| Gemeinderat | 20.02.2025 | öffentlich | Beratung und Beschlussfassung |

Beschlussantrag:

1. Die Stadt Eberbach stimmt hiermit nach § 42 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) zu, dass ihr die später im Flurbereinigungsplan auf dem Gemeindegebiet ausgewiesenen gemeinschaftlichen Anlagen (insbesondere Wassergräben, Rohrleitungen, Entwässerungseinrichtungen und Anlagen, die dem Boden-, Klima- und Naturschutz sowie der Landschaftspflege dienen) zu Eigentum zugeteilt werden. Dies gilt auch für die öffentlichen Feld- und Waldwege, soweit im Plan nach § 41 FlurbG eine Einigung zwischen der Gemeinde und der Flurbereinigungsbehörde über die Linienführung und den Ausbaustandard zu Stande kommt.
2. Die Stadt Eberbach übernimmt die Verkehrssicherungspflicht und die Pflicht zur Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen, einschließlich der nach Nr. 1 Abs. 2 im Einvernehmen geplanten öffentlichen Feld- und Waldwege (§ 2 a AGFlurbG), mit deren Übergabe (§ 42 Abs. 1 FlurbG). Als Übergabe gilt die Abnahme gem. § 12 VOB Teil B, an der die Gemeinde zu beteiligen ist.
3. Die Stadt Eberbach stimmt zu, dass ihr mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung (§ 149 FlurbG) erforderlichenfalls die Vertretung der Teilnehmergemeinschaft und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten übertragen werden (§ 151 FlurbG).

Klimarelevanz:

keine

Sachverhalt / Begründung:

Die Gemeindeverbindungsstraße von Strümpfelbrunn (Gemeinde Waldbrunn) über den Ober- und Unterhöllgrund bis Antonslust (Gemarkung Eberbach) ist sanierungsbedürftig. Sie verläuft zum Teil über Privatgelände, wobei Regelungen hierzu nicht vollumfänglich vorliegen.

Die Gemeindeverwaltung Waldbrunn hat deshalb beim Flurneuordnungsamt in Buchen ein Flurneuordnungsverfahren für den Höllgrund beantragt.

Dieses geplante Verfahren umfasst auch einen Teil der Gemarkung Gaimühle der Stadt Eberbach.

Neben dem Hauptziel der Erneuerung des Verbindungsweges sind weitere Maßnahmen denkbar.

Die Grundförderung aus der Flurneuordnung liegt im „Höllgrund“ bei 73 %. Zusätzlich besteht die Möglichkeit über ökologische Mehrwertmaßnahmen und aufgrund der LEADER-Förderkulisse den Verfahrenszuschuss für alle Maßnahmen in Höhe von 85 % zu erreichen.

Zur Aufnahme in das landesweite Arbeitsprogramm der Flurneuordnungsverwaltung 2025 sind einige grundsätzliche Beschlüsse der beteiligten Gemeinden betreffend u. a. eine Zustimmung zum Eigentumsübergang und zur Übernahme der Verkehrssicherungspflicht sowie zu einer Bürgschaft zur Sicherstellung des ökologischen Mehrwerts (b.) zu fassen.

Eine konkrete finanzielle Verpflichtung geht die Stadt Eberbach zum jetzigen Zeitpunkt nicht ein.

Der Gemeinderat wird im Rahmen der Aufstellung des Wege- und Gewässerplans eingebunden. Erst dann entscheidet der Gemeinderat über die finanzielle Beteiligung der Stadt Eberbach.

Peter Reichert
Bürgermeister

:

Beschlussvorlage

Flurbereinigung "Höllgrund" Abschnitt Strümpfelbrunn bis Antonslust
hier: Übernahme einer Verpflichtung im geplanten Flurneuordnungsverfahren

Beratungsfolge:

| Gremium | am | | Zuständigkeit |
|--------------------------|------------|------------------|----------------------------------|
| Bau- und Umweltausschuss | 06.02.2025 | nicht öffentlich | Beratung |
| Gemeinderat | 20.02.2025 | öffentlich | Beratung und Beschlussfassung |

Beschlussantrag:

Die Stadt Eberbach verpflichtet sich, zur Sicherstellung eines ökologischen Mehrwerts in der geplanten Flurneuordnung Waldbrunn/Eberbach (Höllgrund), 1 % der geplanten Eberbacher-Bearbeitungsfläche aus ihrer Einlage bzw. durch Zukauf in der Flurneuordnung bereitzustellen. Die geplante Eberbacher-Bearbeitungsfläche beträgt 15 ha, 1 % hieraus umfasst 0,15 ha.

Klimarelevanz:

keine

Sachverhalt / Begründung:

Die Landesregierung sieht in der Flurneuordnung ein Instrument zur Verwirklichung ökologischer Ziele im Einklang mit kommunalen und land- und forstwirtschaftlichen Belangen. In Flurneuordnungsverfahren, die vorrangig das Ziel der Agrarstrukturverbesserung verfolgen, ist zwingend ein ökologischer Mehrwert zu erbringen.

Um bereits vor Aufnahme des Flurneuordnungsverfahrens ins Arbeitsprogramm die Erreichung eines ökologischen Mehrwerts zu garantieren, muss sich die Stadt Eberbach verpflichten, 1 % der Verfahrensfläche aus ihrer Einlage bzw. durch Zukauf in der Flurneuordnung für ökologische Zwecke bereitzustellen.

Die Stadt Eberbach übernimmt zum jetzigen Zeitpunkt damit eine Verpflichtung, die in der Planungsphase des Verfahrens durch konkrete ökologische Maßnahmen abgelöst werden wird.

Im geplanten Verfahrensgebiet liegen auf Gemarkung Eberbach große Waldflächen, die nur aus vermessungstechnischen Gründen in das geplante Verfahren einbezogen werden. Die

tatsächliche Bearbeitungsfläche (landwirtschaftliche Fläche in der Tallage, Siedlungsfläche Antonslust) hat eine Größe von 15 ha. Für den ökologischen Mehrwert wird nur diese Bearbeitungsfläche zugrunde gelegt.

Peter Reichert
Bürgermeister

Beschlussvorlage

Forstbetriebspläne für das Forstwirtschaftsjahr (FWJ) 2025

Beratungsfolge:

| Gremium | am | | Zuständigkeit |
|----------------------------------|------------|------------------|----------------------------------|
| Verwaltungs- und Finanzausschuss | 10.02.2025 | nicht öffentlich | Beratung |
| Gemeinderat | 20.02.2025 | öffentlich | Beratung und Beschlussfassung |

Beschlussantrag:

Den vom Kreisforstamt - Forstbezirk Odenwald - und der Stadtförsterei gemeinsam erstellten Hiebs-, Kultur- und Pflegeplänen für das FWJ 2025 wird gemäß § 51 Abs. 2 Landeswaldgesetz zugestimmt.

Klimarelevanz:

Die langfristige Verwendung von Holzprodukten ist die effektivste Methode zur Bindung von CO₂ aus der Atmosphäre.

Der Einsatz von Holz ersetzt Werkstoffe, die eine deutlich schlechtere CO₂-Bilanz haben, wie Stahl, Alu, Kunststoffe, ... (Substitutionsprinzip).

Durch Holzernte- und Pflegemaßnahmen werden Stabilität, Gesundheit, sowie (Baum-) Artenvielfalt des Waldes gefördert und gesichert.

Die Einhaltung des durch den GR beschlossenen Forsteinrichtungswerks sichert die Nachhaltigkeit der Maßnahmen.

Die vielfältigen Waldfunktionen (u.a. Wasserschutz-, Bodenschutz-, Lärmschutzwald, Erholung ...) sichern unmittelbar die Lebensqualität in Eberbach.

Sachverhalt / Begründung:

Die Holzpreise haben sich im Jahr 2024 weiter stabilisiert. Wegen der Holzverknappung durch Kalamitätsanfall (Trockenheit, Borkenkäfer) versorgen sich Sägewerke aus dem Norden und Osten Deutschlands inzwischen auch im Odenwald mit Holz. Grundsätzlich versucht die Stadtförsterei weiterhin, unser Holz in Deutschland und im Europäischen Ausland unterzubringen, kann aber auf den internationalen Absatzmarkt nicht gänzlich verzichten.

Auch im Jahr 2025 wird sich der Holzmarkt den wirtschaftlichen, klimatischen und konjunkturellen Entwicklungen nicht entziehen können und wir erwarten stabile bis leicht steigende Preise.

Information zur Entwicklung des Schadholzes im Stadtwald Eberbach und in Deutschland (Angaben in Fm).

| | Stadtwald Eberbach | | | | | Deutschland |
|------|----------------------|-------|------------------|--------------------|--------|------------------|
| | Insekten (Fi, Lä) | Dürre | Sturm/ Schnee | Pilz/ sonstiges | Gesamt | Gesamt |
| 2015 | 800 | 50 | 450 | | 1.300 | |
| 2016 | 700 | 40 | 280 | | 1.020 | |
| 2017 | 1.200 | 100 | 750 | | 2.050 | 11 Mio |
| 2018 | 6.500 | 200 | 670 | 100 | 7.470 | 65 Mio |
| 2019 | 3.400 | 1.200 | 1.100 | 230 | 5.930 | 70 Mio |
| 2020 | 2.900 | 600 | 1.250 | 950 | 5.700 | 65 Mio |
| 2021 | 510 | 870 | 300 | 380 | 2060 | 41 Mio |
| 2022 | 8.880 | 1.270 | 1.120 | 360 | 11.630 | 44 Mio |
| 2023 | 5.970 | 2.130 | 174 | | 8.274 | 35 Mio |
| 2024 | 1.260 | 560 | 540 | 160 | 2.520 | gesch. 35 Mio |

Vorgesehene Mengen 2025:

| | |
|---------------------------------------|-----------|
| Gesamtmasse | 24.495 Fm |
| Nadelholz | 16.960 Fm |
| Laubholz | 7.535 Fm |
| Arbeitsfläche | 340 ha |
| | |
| Planzungen | 5.700 St. |
| Wildschutz (Einzelschutz) | 13170 St. |
| Wildschutz (Zaun) | 1 ha |
| Jungbestand- und Schlagpflegearbeiten | 24 ha |
| Astungen | 300 St. |

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:



PPV 2a -Übertragungsbeleg: Nutzungsplan nach Sorten



PPV 2c Sonstiges

Beschlussvorlage

Anpassung der Parkgebühren

hier: Neufassung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die städt. Tiefgaragen am Leopoldsplatz und am Rosenturmquartier zum 01.04.2025

Beratungsfolge:

| Gremium | am | | Zuständigkeit |
|-------------|------------|------------|----------------------------------|
| Gemeinderat | 20.02.2025 | öffentlich | Beratung und Beschlussfassung |

Beschlussantrag:

1. Die beigefügte Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die städtischen Tiefgaragen am Leopoldsplatz und am Rosenturmquartier wird beschlossen.
2. Die Satzung soll am 01.04.2025 in Kraft treten.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung regelmäßig – spätestens alle 3 Jahre – auf eine mögliche Anpassung hin zu überprüfen.

Klimarelevanz:

keine

Sachverhalt / Begründung:

Im Zuge der Parkgebührenerhöhung im Stadtgebiet Eberbach sollen die Parktarife für Kurzzeitparker im Bereich des Tag-, Nacht- und Wochenendtarif in den städtischen Tiefgaragen am Leopoldsplatz und am Rosenturmquartier ab dem 01.04.2025 ebenfalls erhöht werden. Somit sind die Parktarife im Stadtgebiet dann einheitlich gestaltet.

Die Parkgebühren für die Teilzeit- und Dauerparkkarten sollen in diesem Zusammenhang ebenfalls erhöht werden.

Die letzten Erhöhungen bei den Teilzeit- und Dauerparkern erfolgten zum 01.04.2004 bzw. zum 01.01.2017. Im Jahr 2002 wurde lediglich eine Anpassung im Zuge der Einführung des Euros vorgenommen:

| Teilzeitparker | ab 01.01.2002 | ab 01.04.2004 | ab 01.01.2017 | NEU ab 01.04.2025 |
|-----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|--------------------------|
| Jahreskarte | 153,60 € | 180,00 € | 192,00 € | 240,00 € |
| 1 Monat | 12,80 € | 15,00 € | 16,00 € | 24,00 € |
| 3 Wochen | 10,00 € | 12,00 € | 13,00 € | entfällt |
| 2 Wochen | 7,00 € | 8,00 € | 9,00 € | entfällt |
| 1 Woche | 4,00 € | 5,00 € | 6,00 € | entfällt |

| Dauerparker | ab 01.01.2002 | ab 01.04.2004 | ab 01.01.2017 | NEU ab 01.04.2025 |
|--------------------|----------------------|----------------------|----------------------|--------------------------|
| Jahreskarte | 360,00 € | 480,00 € | 480,00 € | 600,00 € |
| 1 Monat | 30,00 € | 40,00 € | 40,00 € | 60,00 € |
| 1 Woche | 8,50 € | 13,00 € | 13,00 € | 19,50 € |
| 1,5 bis 3 Tage | 4,50 € | 6,00 € | 6,00 € | 11,00 € |

In der neuen Satzung ist vorgesehen, dass künftig für die Teilzeitparker eine Jahreskarte mit einem Rabatt „10 Monate zahlen – 12 Monate parken“ angeboten werden soll. Der übliche Preis für eine Jahreskarte beträgt bei den neuen Gebühren bei 12 Monaten x 24 € = 288 €. Der Rabatt soll sich auf einen Betrag von 48 € für 2 Monate belaufen. Bisher liegt der Preis für eine Jahreskarte (ohne Rabatt) bei 192 € für 12 Monate, was einer Preiserhöhung von 48 € bei der Jahreskarte mit künftigem Rabatt entspricht.

Mit der Einführung der Jahreskarte wären bei den Teilzeitparkern somit die Urlaubstage und eventuelle Krankheitstage bzw. Tage im Homeoffice der Parkkartennutzer in einem Jahr abgedeckt, welche in dieser Zeit ohnehin keine Parkgebühren entrichten.

Ebenso soll für Dauerparker eine Jahreskarte mit Rabatt angeboten werden. Der übliche Preis für eine Jahreskarte beträgt bei den neuen Gebühren bei 12 Monaten x 60 € = 720 €. Der Rabatt soll sich auf einen Betrag von 120 € für 2 Monate belaufen. Bisher liegt der Preis für eine Jahreskarte (ohne Rabatt) bei 480 € für 12 Monate.

Die Einführung des „Rabattsystems“ führt dazu, dass der Arbeits- und Materialaufwand für die Mitarbeiterinnen im Bürgerbüro und in der Stadtkasse erheblich reduziert wird.

Teilzeit- bzw. Dauerparker die sich bisher z. B. jeden Monat, alle zwei Monate oder quartalsweise bzw. halbjährlich eine Parkkarte kaufen, werden künftig nur einmal im Jahr das Bürgerbüro aufsuchen bzw. die Ausstellung der Parkkarte nur einmal im Jahr benötigen. Ebenso verhält es sich bei den Überweisungen. Diese müssen statt monats- bzw. quartals- oder halbjahresweise nur einmal pro Jahr von der Stadtkasse verbucht und an das Bürgerbüro weitergemeldet werden.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

- Entwurf der Satzung über die Benutzung u. die Erhebung von Gebühren für die städt. Tiefgaragen am Leopoldsplatz und am Rosenturmquartier
- Tiefgaragensatzung mit Änderungen / Gegenüberstellungen Alt - Neu

**SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG UND DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE
 STÄDT. TIEFGARAGEN AM LEOPOLDSPLATZ UND AM ROSENTURMQUARTIER**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. 2000, S. 581), zuletzt geändert am 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach am die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

1. Die Stadt Eberbach betreibt und unterhält am Leopoldsplatz und am Rosenturmquartier jeweils ein Parkhaus in Form einer Tiefgarage als öffentliche Einrichtung. Sie stellt die Anlagen der beiden Tiefgaragen der Öffentlichkeit zur Verfügung, um damit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Bereich der Innenstadt zu fördern.
2. Ein Rechtsanspruch auf Betrieb oder Erweiterung der Parkierungsanlagen besteht nicht.
3. In den Tiefgaragen gelten die Regelungen des Straßenverkehrsrechts und des Landesordnungswidrigkeitengesetzes für Baden-Württemberg.

§ 2
Benutzung der Tiefgaragen

1. Die in dieser Satzung getroffenen Regelungen bezüglich Dauerparkern und Teilzeitparkern betreffen nur die Tiefgarage am Leopoldsplatz. In der Tiefgarage am Rosenturmquartier werden diese Formen des Parkens nicht angeboten.
2. Die Tiefgaragen dienen gegen Entrichtung einer Gebühr
 - a) dem Dauerparker mit den gekennzeichneten Dauerparkplätzen dem zeitlich unbeschränkten Parken und
 - b) den Kurz- und Teilzeitparkern mit den übrigen Wechselparkplätzen dem zeitlich beschränkten Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit einer Höhe über alles bis 2.00 m. Der Bürgermeister bestimmt die Zahl und die Lage der Wechselparkplätze und der Dauerparkplätze. Auf die Bestimmung oder die Änderung einer getroffenen Bestimmung besteht kein Rechtsanspruch.
3. Kurzzeitparker sind Benutzer, die ein Kraftfahrzeug in der Tiefgarage nur kurzfristig, max. für einige Stunden, abstellen wollen.

Teilzeitparker sind Benutzer, die ein Kraftfahrzeug in der Tiefgarage in den Zeiten montags- samstags von 7.00 Uhr bis 20.30 Uhr abstellen wollen. Die Teilzeitparker sind verpflichtet, ausschließlich die mit einem grünen Punkt gekennzeichneten Wechselparkplätze zu benutzen.

Die Benutzung der Dauerparkplätze ist nur den Dauerparkern gestattet. Dauerparker sind Benutzer mit der Berechtigung, ein Kraftfahrzeug in der Tiefgarage durchgehend tagsüber und nachts, einschließlich der Sonn- und Feiertage, abzustellen.

4. Die Benutzung der Dauerparkplätze sowie der Wechselparkplätze durch Teilzeitparker setzt eine gesonderte Erlaubnis der Stadt voraus. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis besteht nicht.

Die Stadt kann die Erteilung der Erlaubnis einschränken und begrenzen. Die Erlaubnis kann unter Nebenbestimmungen ergehen, die einer ordnungsgemäßen Benutzung und größtmöglichen Auslastung der Tiefgarage dienen. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn

- a) von ihr nicht regelmäßig Gebrauch gemacht wird oder
- b) der Benutzer seinen Verpflichtungen dauernd oder gröblich zuwiderhandelt.

Die Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer auf Antrag durch Aushändigung einer entsprechenden Parkkarte im Voraus erteilt. Sie ist befristet und umfasst eine Nutzungsdauer von mindestens 1,5 Tagen (36 Stunden) bis zu mehreren vollen Monaten bzw. einem Jahr. Bei Verlust der Parkkarte kann eine Ersatzkarte nicht ausgestellt werden.

Die Erlaubnis gestattet dem Erlaubnisnehmer das Parken nur für den auf der Parkkarte aufgeführtem Zeitraum.

Darüber hinaus gestattet die Erlaubnis dem Teilzeitparker das Parken auf einem Wechselparkplatz nur nach Maßgabe des Abs. 3 und dem Dauerparker das Parken nur auf einem der von der Stadt ausgewiesenen Dauerparkplätze.

Die dem Teilzeitparker erteilte Erlaubnis gewährt nur dann ein Benutzungsrecht, wenn ein Wechselparkplatz frei ist. Dem Teilzeitparker steht kein Gebührenerstattungsanspruch gegen die Stadt zu, wenn er einen freien Wechselparkplatz nicht vorfindet.

Folgende von der Stadt vorgenommene Eintragungen, die auch im Wege verschiedener Farbgestaltungen zum Ausdruck gebracht werden können, enthalten die Parkkarten:

I. für die Dauerparker:

- 1. die Geltungsdauer (Erlaubnisfrist),
- 2. den Hinweis, dass die Mehrwertsteuer (voller Steuersatz) in der gesetzlichen Höhe enthalten ist,

II. für Teilzeitparker:

- 1. die Geltungsdauer (Erlaubnisfrist),
- 2. den Hinweis, dass die Mehrwertsteuer (voller Steuersatz) in der gesetzlichen Höhe enthalten ist,
- 3. den Hinweis, dass das Parken nur auf einem mit einem grünen Punkt gekennzeichneten Wechselparkplatz erlaubt ist,
- 4. eine Verzichtserklärung des Teilzeitparkers auf einen gegen die Stadt gerichteten Gebührenerstattungsanspruch für den Fall, dass ein freier Wechselparkplatz nicht zur Verfügung steht.

Die Parkkarte ist von dem Benutzer während der gesamten Parkzeit von außen deutlich sichtbar im Wageninneren auszulegen.

5. Von der Benutzung ausgeschlossen sind

- a) Kraftfahrzeuge, die nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind,
- b) Kraftfahrzeuge, die dem Transport feuergefährlicher Stoffe oder ätzender Chemikalien dienen; diesen Fahrzeugen ist auch das Befahren der Tiefgarage untersagt.
- c) Krafträder und Fahrräder,

- d) Kraftfahrzeuge mit Anhänger.
- 6. Das Parken ist, ungeachtet der Regelung für Teilzeitparker in § 2 Abs. 2, nur auf den als solchen gekennzeichneten Parkplätzen erlaubt. Die Kraftfahrzeuge sind innerhalb der markierten Stellflächen abzustellen.
- 7. Die in den Tiefgaragen durch Verkehrszeichen angeordnete Verkehrsregelung ist einzuhalten. Es darf nur im Schritttempo gefahren werden. Für den Weg vom bzw. zum Fahrzeug sind ausschließlich das Treppenhaus bzw. die in Betrieb befindlichen Aufzüge zu benutzen. Unnötiges Betreten oder Verweilen auf den Fahrbahnen und Rampen ist untersagt. Der Aufenthalt von Personen, der nicht im Zusammenhang mit dem Abstellen oder Abholen eines Fahrzeugs steht, ist verboten.
- 8. Innerhalb der Tiefgaragen ist untersagt
 - a) das Rauchen und die Benutzung von Feuer,
 - b) das Abstellen oder Lagern von Betriebsstoffen, feuergefährlichen Materialien und sonstiger Gegenstände,
 - c) das Laufenlassen des Motors bei stehendem Fahrzeug, sowie das unnötige Herumfahren,
 - d) die Verursachung unnötiger ruhestörender Geräusche (Hupen etc.),
 - e) das Reparieren oder Reinigen der Fahrzeuge, sowie das Einfüllen oder Ablassen von Kühlwasser, Ölen oder sonstigen Betriebsstoffen,
 - f) jede Art der Verunreinigung (Verunreinigungen sind von dem Verursacher unverzüglich zu entfernen), sowie
 - g) das Verteilen von Werbeschriften oder anderen Flugblättern.
- 9. Die Beaufsichtigung obliegt dem von der Stadt beauftragten Personal. Dessen Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Tiefgaragen sind grundsätzlich durchgehend geöffnet; bei besonderen Anlässen kann die Stadt die Öffentlichkeit von der Benutzung der Tiefgaragen oder einzelner Parkflächen ausschließen. Hierauf wird grundsätzlich an der Zufahrt in geeigneter Weise hingewiesen.
- 10. Die Benutzung der Tiefgaragen erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Bewachung oder Verwahrung des Fahrzeuges erfolgt nicht. Alle Fahrzeuge sind verschlossen abzustellen.

§3 Benutzungsgebührenpflicht und Parkzeit

- 1. Die Stadt Eberbach erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung und Unterhaltung der Anlagen der Tiefgaragen Benutzungsgebühren. Der Gebührenpflicht unterliegt das Abstellen von Fahrzeugen in den Tiefgaragen. Dies gilt auch dann, wenn die Kraftfahrzeuge unberechtigterweise oder auf einer zum Parken nicht vorgesehenen Fläche abgestellt worden sind.
- 2. Beim Abstellen von Fahrzeugen auf Wechselparkplätzen durch Kurzzeitparker ist Gebührenschuldner derjenige, der ein Fahrzeug abstellt (Fahrer). Kommt dieser seiner Zahlungspflicht nicht nach oder ist er nicht zu ermitteln, so ist Schuldner auch der Halter des Fahrzeugs. Beim Abstellen von Fahrzeugen auf Wechselparkplätzen durch Teilzeitparker und auf Dauerparkplätzen durch Dauerparker ist Gebührenschuldner der Erlaubnisnehmer. Bei unberechtigtem Abstellen von Fahrzeugen auf Dauerparkplätzen gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

3. Die Gebühr (MwSt. incl.) für die Benutzung eines Wechselparkplatzes beträgt:

3.1.für Kurzzeitparker

- a) Tagtarif
 - montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 19:30 Uhr
 - samstags von 08:30 Uhr bis 13:30 Uhr
 - 0,10 € je angefangene 6 Minuten
 - Für beide Tiefgaragen gilt: Beträgt die Parkzeit maximal 30 Minuten, so ist das Parken gebührenfrei. Es erfolgt keine Anrechnung dieser Ermäßigung, sofern länger als 30 Minuten geparkt wird. In diesem Fall ist bereits ab der ersten Minute der reguläre Tarif zu bezahlen.
- b) Nachttarif
 - von 19:30 Uhr bis 08:30 Uhr
 - ausgenommen in der Nacht von Samstag auf Sonntag,
 - 2,00 € pauschal
- c) Wochenendarif
 - von samstags 13:30 Uhr bis montags 08:30 Uhr
 - 2,00 € pauschal

3.2 für Teilzeitparker wöchentlich von montags bis samstags von 07:00 Uhr bis 20:30 Uhr

- | | |
|----------------|----------|
| a) einem Jahr | 240,00 € |
| b) einem Monat | 24,00 € |

4. Bei **Dauerparkplätzen** beträgt die Gebühr (incl. MwSt.) für einen zusammenhängenden Zeitraum von

- | | |
|--------------------------|----------|
| a) einem Jahr | 600,00 € |
| b) einem Monat | 60,00 € |
| c) eine Woche | 19,50 € |
| d) ab 1,5 bis zu 3 Tagen | 11,00 € |

5. Die Gebühren werden mit ihrer Entstehung fällig, soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen nichts anderes ergibt.
6. Bei Wechselparkplätzen entsteht für Kurzzeitparker die Gebühr für eine Zeiteinheit mit dem Abstellen des Kraftfahrzeugs. Für weitere Zeiteinheiten entsteht die Gebühr jeweils mit dem Ablauf der vorangegangenen Zeiteinheit. Jedoch entstehen die Gebühren für weitere Zeiteinheiten bereits, sobald sich der Benutzer unter entsprechendem Münzeinwurf in den aufgestellten Parkautomaten zur Inanspruchnahme weiterer Zeiteinheiten entschließt; das kann bei Beginn des Abstellens oder später - spätestens jedoch vor Ablauf der gelösten Parkzeit - geschehen, auch wiederholt.
7. Bei Wechselparkplätzen für Teilzeitparker und bei Dauerparkplätzen für Dauerparker entsteht die Gebühr
- a) in den Fällen des Abs. 3, Ziff. 3.2 und des Abs. 4 zum Zeitpunkt der Aushändigung der Parkkarte durch die Stadt,
 - b) in den Fällen des Abs. 3, Ziff. 3.2 und Abs. 4 gilt Abs. 6 Satz 1 und 2 entsprechend.
8. Die Gebühren bei Wechselparkplätzen sind von den Kurzzeitparkern durch Einwurf von Münzen in den aufgestellten Parkautomaten, der zwischen Tag-, Nacht- und Wochenendarif unterscheidet, zu entrichten.

9. Die vom Parkautomaten ausgestellte Quittung mit Parkzeitangabe bzw. die Parkkarte ist vom Benutzer während der gesamten Parkzeit von außen deutlich sichtbar im Wageninnern auszulegen.
10. Bei Dauerparkplätzen und Wechselparkplätzen für Teilzeitparker ist die Gebühr durch Vorauszahlung an die Stadtverwaltung zu entrichten. Eine Gebührenrückerstattung für vorübergehende Nichtinanspruchnahme des Dauerparkplatzes bzw. Wechselparkplatzes für Teilzeitparker ist ausgeschlossen.

§ 4
Entfernen von Kraftfahrzeugen

1. Die Stadt ist berechtigt, in den Tiefgaragen vorschriftswidrig oder unberechtigt abgestellte Kraftfahrzeuge auf Kosten des Fahrers oder des Halters in die vorgeschriebene Lage bringen oder entfernen zu lassen.
2. Die Benutzer sind verpflichtet bei Hochwasser oder in sonstigen Fällen gemeiner Gefahr auf Verlangen der Stadt oder der Polizei unverzüglich ihre Fahrzeuge aus den Tiefgaragen zu entfernen.

Bei Gefahr im Verzug, wenn der Fahrer oder der Halter eines Fahrzeuges nicht oder nicht rechtzeitig ermittelt und benachrichtigt werden kann, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Halters das Fahrzeug aus den Tiefgaragen zu entfernen bzw. entfernen zu lassen.

§ 5
Haftung

1. Die Stadt Eberbach haftet im Zusammenhang mit der Nutzung der Tiefgaragen für alle Schäden, die von ihr, ihren Bediensteten oder Beauftragten verschuldet werden. Die Haftung der Stadt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit sie nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit unbeschränkt haftet. Dies gilt auch für Pflichtverletzungen ihrer Bediensteten oder Beauftragten.
2. Soweit die Stadt Eberbach für nachweislich in den Tiefgaragen entstehende Schäden einstehen muss, die aus
 - a) Vernichtung, Entwendung oder Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch von eingestellten Fahrzeugen und deren Zubehör,
 - b) Vernichtung, Entwendung und Abhandenkommen von Gegenständen, die unter Verschluss zum persönlichen Bedarf mitgeführt werden,
 resultieren, beträgt die Höchstversatzleistung im einzelnen Schadensfall

| | |
|-------|------------|
| zu a) | 7.500,00 € |
| zu b) | 250,00 €. |

In allen übrigen Fällen ist die Haftung für Sachschäden auf den Betrag von 50.000,- € und bei Vermögensschäden auf den Betrag von 6.000,- € beschränkt. Die von dem vorstehenden Abs. 1 erfassten Fälle sind von diesen Regelungen ausgenommen.

3. Abweichend hiervon haftet die Stadt für Schäden, die durch aus Decken austretendes Sickerwasser hervorgerufen werden. Die Höchstversatzleistung für derartige Schäden wird auf 7.500,00 € je Schadensfall begrenzt.
4. Die Stadt übernimmt keine über den zuvor beschriebenen Umfang hinausgehende Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden.

5. Die Geltendmachung von Schäden jeder Art ist ausgeschlossen,
 - a) wenn der Schaden nicht der Stadt Eberbach oder deren Bediensteten unverzüglich angezeigt wird,
 - b) bei schadensursächlichen Verstößen gegen diese Benutzungsordnung,
 - c) wenn der Geschädigte auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag,
 - d) wenn der Schaden auf Einwirkung durch Hochwasser zurückzuführen ist,
 - e) wenn das Kraftfahrzeug nichtverschlossen gehalten wurde.

Die Regelungen gemäß vorstehendem Abs. 1 bleiben unberührt.

6. Sind die Tiefgaragen durch Fremdeinwirkung, durch Hochwasser, aufgrund Veranstaltungen, aufgrund Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder durch höhere Gewalt nicht betriebsbereit, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadensersatz oder auf Ermäßigung der Gebühren.
7. Die Benutzer haften für Schäden jeglicher Art, die sie aus Anlass der Benutzung den Tiefgaragen der Stadt oder Dritten schulhaft verursachen. Derartige Schäden sind unverzüglich der Stadt oder deren Bediensteten anzuzeigen.
8. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die allein durch andere Nutzer oder sonstige dritte Personen zu verantworten sind.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrigi. S. von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 Abs. 2 ein mehrspuriges Kraftfahrzeug mit einer Höhe über 2,0 m in der Tiefgarage abstellt oder entgegen § 2 Abs. 3 als Kurz- oder Teilzeitparker nicht die Wechselparkplätze und als Dauerparker nicht die Dauerparkplätze benutzt,
 - b) entgegen § 2 Abs. 3 und 4 ohne gesonderte Erlaubnis der Stadt oder trotz Ablaufs der Erlaubnisfrist (Laufzeit der Parkkarte) einen Wechsel- oder Dauerparkplatz benutzt oder entgegen der Erlaubnis als Teilzeitparker ein Kraftfahrzeug auf einem nicht mit einem grünen Punkt gekennzeichneten Parkplatz parkt oder die Parkkarte nicht während der gesamten Parkzeit von außen deutlich sichtbar im Wageninneren auslegt,
 - c) entgegen § 2 Abs. 5 die Tiefgaragen mit Kraftfahrzeugen benutzt, die nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind, die dem Transport feuergefährlicher Stoffe oder ätzender Chemikaliendiensten oder mit Anhängerversehen sind.
 - d) entgegen § 2 Abs. 6 das Kraftfahrzeug nicht auf den als solche gekennzeichneten Parkplätzen oder nicht innerhalb der markierten Stellflächen abstellt,
 - e) entgegen § 2 Abs. 7 die angeordnete Verkehrsregelung nicht einhält oder nicht im Schritttempo fährt, oder sich in den Tiefgaragen aufhält, obwohl er ein Fahrzeug weder abstellt noch abholt,
 - f) entgegen § 2 Abs. 8 innerhalb den Tiefgaragen raucht oder Feuer benutzt, Betriebsstoffe, feuergefährliche Materialien oder sonstige Gegenstände abstellt oder lagert, den Motor bei stehendem Fahrzeug laufen lässt oder unnötig herumfährt, unnötige ruhestörende Geräusche verursacht, Fahrzeuge repariert oder reinigt oder Kühlwasser, Öle und sonstige Betriebsstoffe einfüllt oder ablässt oder Verunreinigungen vornimmt, Werbeschriften oder andere Flugblätter verteilt,
 - g) entgegen § 2 Abs. 9 den Anordnungen des von der Stadt beauftragten Personals nicht Folge leistet oder sein Kraftfahrzeug entgegen § 2 Abs. 6 abstellt,

- h) entgegen § 3 Abs. 8 und 9 als Kurzzeitparker bei Inanspruchnahme eines Wechselparkplatzes keine oder eine gemäß den jeweiligen Tarifen (§ 3 Abs. 3, Ziff. 3.1) nicht ausreichende Gebühr durch Einwurf von Geldmünzen in den aufgestellten Parkautomaten entrichtet oder die von dem Parkautomaten ausgestellte Quittung / Parkzeitangabe bzw. die Parkkarte als Teilzeitparker oder Dauerparker nicht während der gesamten Parkzeit von außen deutlich sichtbar im Wageninnern auslegt,
 - i) entgegen § 4 Abs. 2 nicht unverzüglich auf Verlangen der Stadt oder der Polizei sein Fahrzeug aus den Tiefgaragen herausfährt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 142 Abs. 2 GemO mit einer Geldbuße geahndet werden. Für ihre Bemessung gilt § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die städtische Tiefgarage am Leopoldsplatz und am Rosenturmquartier vom 27.10.2016 außer Kraft.

Eberbach, den

Bürgermeister
Peter Reichert

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Eberbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Peter Reichert, Bürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 3 GemO

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat diese Satzung am beschlossen.

Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung

am in der Eberbacher Zeitung Nr. und

am in der Rhein-Neckar-Zeitung Nr.

öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung wurde dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis am vorgelegt.

Eberbach, den

.....
(Unterschrift)

- Übersicht der Satzung mit geplanten Änderungen -

SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG UND DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE STÄDT. TIEFGARAGEN AM LEOPOLDSPLATZ UND AM ROSENTURMQUARTIER

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBI. 2000, S. 581), zuletzt geändert ~~durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GBI. 2016, S1)~~ am 02.12.2020 (GBI. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach am ~~27.10.2016~~ die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

1. Die Stadt Eberbach betreibt und unterhält am Leopoldsplatz und am Rosenturmquartier jeweils ein Parkhaus in Form einer Tiefgarage als öffentliche Einrichtung. Sie stellt die Anlagen der beiden Tiefgaragen der Öffentlichkeit zur Verfügung, um damit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Bereich der Innenstadt zu fördern.
2. Ein Rechtsanspruch auf Betrieb oder Erweiterung der Parkierungsanlagen besteht nicht.
3. In den Tiefgaragen gelten die Regelungen des Straßenverkehrsrechts und des Landesordnungswidrigkeitengesetzes für Baden-Württemberg.

§ 2
Benutzung der Tiefgaragen

1. Die in dieser Satzung getroffenen Regelungen bezüglich Dauerparkern und Teilzeitparkern betreffen nur die Tiefgarage am Leopoldsplatz. In der Tiefgarage am Rosenturmquartier werden diese Formen des Parkens nicht angeboten.
2. Die Tiefgaragen dienen gegen Entrichtung einer Gebühr
 - a) dem Dauerparker mit den gekennzeichneten Dauerparkplätzen dem zeitlich unbeschränkten Parken und
 - b) den Kurz- und Teilzeitparkern mit den übrigen Wechselparkplätzen dem zeitlich beschränkten Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit einer Höhe über alles bis 2.00 m. Der Bürgermeister bestimmt die Zahl und die Lage der Wechselparkplätze und der Dauerparkplätze. Auf die Bestimmung oder die Änderung einer getroffenen Bestimmung besteht kein Rechtsanspruch.
3. Kurzzeitparker sind Benutzer, die ein Kraftfahrzeug in der Tiefgarage nur kurzfristig, max. für einige Stunden, abstellen wollen.

Teilzeitparker sind Benutzer, die ein Kraftfahrzeug in der Tiefgarage in den Zeiten montags- samstags von 7.00 Uhr bis 20.30 Uhr abstellen wollen. Die Teilzeitparker sind verpflichtet, ausschließlich die mit einem grünen Punkt gekennzeichneten Wechselparkplätze zu benutzen.

Die Benutzung der Dauerparkplätze ist nur den Dauerparkern gestattet. Dauerparker sind Benutzer mit der Berechtigung, ein Kraftfahrzeug in der Tiefgarage durchgehend tagsüber und nachts, einschließlich der Sonn- und Feiertage, abzustellen.

4. Die Benutzung der Dauerparkplätze sowie der Wechselparkplätze durch Teilzeitparker setzt eine gesonderte Erlaubnis der Stadt voraus. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis besteht nicht. Die Stadt kann die Erteilung der Erlaubnis einschränken und begrenzen. Die Erlaubnis kann unter Nebenbestimmungen ergehen, die einer ordnungsgemäßen Benutzung und größtmöglichen Auslastung der Tiefgarage dienen. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn
- von ihr nicht regelmäßig Gebrauch gemacht wird oder
 - der Benutzer seinen Verpflichtungen dauernd oder gründlich zuwiderhandelt.

Die Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer auf Antrag durch Aushändigung einer entsprechenden Parkkarte im Voraus erteilt. Sie ist befristet und umfasst eine Nutzungsdauer von mindestens 1,5 Tagen (36 Stunden) bis zu mehreren vollen Monaten **bzw. einem Jahr**. Bei Verlust der Parkkarte kann eine Ersatzkarte nicht ausgestellt werden.

Die Erlaubnis gestattet dem Erlaubnisnehmer das Parken nur für den auf der Parkkarte aufgeführtem Zeitraum.

Darüber hinaus gestattet die Erlaubnis dem Teilzeitparker das Parken auf einem Wechselparkplatz nur nach Maßgabe des Abs. 3 und dem Dauerparker das Parken nur auf einem der von der Stadt ausgewiesenen Dauerparkplätze.

Die dem Teilzeitparker erteilte Erlaubnis gewährt nur dann ein Benutzungsrecht, wenn ein Wechselparkplatz frei ist. Dem Teilzeitparker steht kein Gebührenerstattungsanspruch gegen die Stadt zu, wenn er einen freien Wechselparkplatz nicht vorfindet.

Folgende von der Stadt vorgenommene Eintragungen, die auch im Wege verschiedener Farbgestaltungen zum Ausdruck gebracht werden können, enthalten die Parkkarten:

I. für die Dauerparker:

- die Geltungsdauer (Erlaubnisfrist),
- den Hinweis, dass die Mehrwertsteuer (voller Steuersatz) in der gesetzlichen Höhe enthalten ist,

II. für Teilzeitparker:

- die Geltungsdauer (Erlaubnisfrist),
- den Hinweis, dass die Mehrwertsteuer (voller Steuersatz) in der gesetzlichen Höhe enthalten ist,
- den Hinweis, dass das Parken nur auf einem mit einem grünen Punkt gekennzeichneten Wechselparkplatz erlaubt ist,
- eine Verzichtserklärung des Teilzeitparkers auf einen gegen die Stadt gerichteten Gebührenerstattungsanspruch für den Fall, dass ein freier Wechselparkplatz nicht zur Verfügung steht.

Die Parkkarte ist von dem Benutzer während der gesamten Parkzeit von außen deutlich sichtbar im Wageninneren auszulegen.

5. Von der Benutzung ausgeschlossen sind

- Kraftfahrzeuge, die nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind,
- Kraftfahrzeuge, die dem Transport feuergefährlicher Stoffe oder ätzender Chemikalien dienen; diesen Fahrzeugen ist auch das Befahren der Tiefgarage untersagt.

- c) Krafträder und Fahrräder,
 - d) Kraftfahrzeuge mit Anhänger.
6. Das Parken ist, ungeachtet der Regelung für Teilzeitparker in § 2 Abs. 2, nur auf den als solchen gekennzeichneten Parkplätzen erlaubt. Die Kraftfahrzeuge sind innerhalb der markierten Stellflächen abzustellen.
7. Die in den Tiefgaragen durch Verkehrszeichen angeordnete Verkehrsregelung ist einzuhalten. Es darf nur im Schritttempo gefahren werden. Für den Weg vom bzw. zum Fahrzeug sind ausschließlich das Treppenhaus bzw. die in Betrieb befindlichen Aufzüge zu benutzen. Unnötiges Betreten oder Verweilen auf den Fahrbahnen und Rampen ist untersagt. Der Aufenthalt von Personen, der nicht im Zusammenhang mit dem Abstellen oder Abholen eines Fahrzeugs steht, ist verboten.
8. Innerhalb der Tiefgaragen ist untersagt
- a) das Rauchen und die Benutzung von Feuer,
 - b) das Abstellen oder Lagern von Betriebsstoffen, feuergefährlichen Materialien und sonstiger Gegenstände,
 - c) das Laufenlassen des Motors bei stehendem Fahrzeug, sowie das unnötige Herumfahren,
 - d) die Verursachung unnötiger ruhestörender Geräusche (Hupen etc.),
 - e) das Reparieren oder Reinigen der Fahrzeuge, sowie das Einfüllen oder Ablassen von Kühlwasser, Ölen oder sonstigen Betriebsstoffen,
 - f) jede Art der Verunreinigung (Verunreinigungen sind von dem Verursacher unverzüglich zu entfernen), sowie
 - g) das Verteilen von Werbeschriften oder anderen Flugblättern.
9. Die Beaufsichtigung obliegt dem von der Stadt beauftragten Personal. Dessen Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Tiefgaragen sind grundsätzlich durchgehend geöffnet; bei besonderen Anlässen kann die Stadt die Öffentlichkeit von der Benutzung der Tiefgaragen oder einzelner Parkflächen ausschließen. Hierauf wird grundsätzlich an der Zufahrt in geeigneter Weise hingewiesen.
10. Die Benutzung der Tiefgaragen erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Bewachung oder Verwahrung des Fahrzeugs erfolgt nicht. Alle Fahrzeuge sind verschlossen abzustellen.

§3 Benutzungsgebührenpflicht und Parkzeit

1. Die Stadt Eberbach erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung und Unterhaltung der Anlagen der Tiefgaragen Benutzungsgebühren. Der Gebührenpflicht unterliegt das Abstellen von Fahrzeugen in den Tiefgaragen. Dies gilt auch dann, wenn die Kraftfahrzeuge unberechtigterweise oder auf einer zum Parken nicht vorgesehenen Fläche abgestellt worden sind.
2. Beim Abstellen von Fahrzeugen auf Wechselparkplätzen durch Kurzzeitparker ist Gebührenschuldner derjenige, der ein Fahrzeug abstellt (Fahrer). Kommt dieser seiner Zahlungspflicht nicht nach oder ist er nicht zu ermitteln, so ist Schuldner auch der Halter des Fahrzeugs. Beim Abstellen von Fahrzeugen auf Wechselparkplätzen durch Teilzeitparker und auf Dauerparkplätzen durch Dauerparker ist Gebührenschuldner der Erlaubnisnehmer.

Bei unberechtigtem Abstellen von Fahrzeugen auf Dauerparkplätzen gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

3. Die Gebühr (MwSt. incl.) für die Benutzung eines Wechselparkplatzes beträgt:

3.1.für Kurzzeitparker

- a) Tagtarif

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 19:30 Uhr

samstags von 08:30 Uhr bis 13:30 Uhr

0,10 € je angefangene **12 Minuten** **6 Minuten**

Für beide Tiefgaragen gilt: Beträgt die Parkzeit maximal 30 Minuten, so ist das Parken gebührenfrei. Es erfolgt keine Anrechnung dieser Ermäßigung, sofern länger als 30 Minuten geparkt wird. In diesem Fall ist bereits ab der ersten Minute der reguläre Tarif zu bezahlen.

- b) Nachttarif

von 19:30 Uhr bis 08:30 Uhr

ausgenommen in der Nacht von Samstag auf Sonntag,

1,00 € **2,00 €** pauschal

- c) Wochenendtarif

von samstags 13:30 Uhr bis montags 08:30 Uhr

1,00 € **2,00 €** pauschal

3.2 für Teilzeitparker wöchentlich von montags bis samstags von 07:00 Uhr bis 20:30 Uhr

| | | |
|----|--------------------|-----------------|
| a) | ein Monat | 16,00 € |
| b) | drei Wochen | 13,00 € |
| c) | zwei Wochen | 9,00 € |
| d) | eine Woche | 6,00 € |
| a) | einem Jahr | 240,00 € |
| b) | einem Monat | 24,00 € |

4. Bei Dauerparkplätzen beträgt die Gebühr (incl. MwSt.) für einen zusammenhängenden Zeitraum von

| | | |
|----|------------------------------|-----------------|
| a) | ein Monat | 40,00 € |
| b) | drei Wochen | 33,00 € |
| c) | zwei Wochen | 21,00 € |
| d) | eine Woche | 13,00 € |
| e) | ab 1,5 bis zu 3 Tagen | 6,00 € |
| a) | einem Jahr | 600,00 € |
| b) | einem Monat | 60,00 € |
| d) | eine Woche | 19,50 € |
| d) | ab 1,5 bis zu 3 Tagen | 11,00 € |

5. Die Gebühren werden mit ihrer Entstehung fällig, soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen nichts anderes ergibt.

6. Bei Wechselparkplätzen entsteht für Kurzzeitparker die Gebühr für eine Zeiteinheit mit dem Abstellen des Kraftfahrzeugs. Für weitere Zeiteinheiten entsteht die Gebühr jeweils mit dem Ablauf der vorangegangenen Zeiteinheit. Jedoch entstehen die Gebühren für weitere Zeiteinheiten bereits, sobald sich der Benutzer unter entsprechendem Münzeinwurf in den aufgestellten Parkautomaten zur Inanspruchnahme weiterer Zeiteinheiten entschließt; das kann bei Beginn des Abstellens oder später - spätestens jedoch vor Ablauf der gelösten Parkzeit - geschehen, auch wiederholt.

7. Bei Wechselparkplätzen für Teilzeitparker und bei Dauerparkplätzen für Dauerparker entsteht die Gebühr
 - a) in den Fällen des Abs. 3, Ziff. 3.2 und des Abs. 4 zum Zeitpunkt der Aushändigung der Parkkarte durch die Stadt,
 - b) in den Fällen des Abs. 3, Ziff. 3.2 und Abs. 4 gilt Abs. 6 Satz 1 und 2 entsprechend.
8. Die Gebühren bei Wechselparkplätzen sind von den Kurzzeitparkern durch Einwurf von Münzen in den aufgestellten Parkautomaten, der zwischen Tag-, Nacht- und Wochenendarif unterscheidet, zu entrichten.
9. Die vom Parkautomaten ausgestellte Quittung mit Parkzeitangabe bzw. die Parkkarte ist vom Benutzer während der gesamten Parkzeit von außen deutlich sichtbar im Wageninnern auszulegen.
10. Bei Dauerparkplätzen und Wechselparkplätzen für Teilzeitparker ist die Gebühr durch Vorauszahlung an die Stadtverwaltung zu entrichten. Eine Gebührenrückerstattung für vorübergehende Nichtinanspruchnahme des Dauerparkplatzes bzw. Wechselparkplatzes für Teilzeitparker ist ausgeschlossen.

§ 4 Entfernen von Kraftfahrzeugen

1. Die Stadt ist berechtigt, in den Tiefgaragen vorschriftswidrig oder unberechtigt abgestellte Kraftfahrzeuge auf Kosten des Fahrers oder des Halters in die vorgeschriebene Lage bringen oder entfernen zu lassen.
2. Die Benutzer sind verpflichtet bei Hochwasser oder in sonstigen Fällen gemeiner Gefahr auf Verlangen der Stadt oder der Polizei unverzüglich ihre Fahrzeuge aus den Tiefgaragen zu entfernen.

Bei Gefahr im Verzug, wenn der Fahrer oder der Halter eines Fahrzeuges nicht oder nicht rechtzeitig ermittelt und benachrichtigt werden kann, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Halters das Fahrzeug aus den Tiefgaragen zu entfernen bzw. entfernen zu lassen.

§ 5 Haftung

1. Die Stadt Eberbach haftet im Zusammenhang mit der Nutzung der Tiefgaragen für alle Schäden, die von ihr, ihren Bediensteten oder Beauftragten verschuldet werden. Die Haftung der Stadt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit sie nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit unbeschränkt haftet. Dies gilt auch für Pflichtverletzungen ihrer Bediensteten oder Beauftragten.
2. Soweit die Stadt Eberbach für nachweislich in den Tiefgaragen entstehende Schäden einstehen muss, die aus
 - a) Vernichtung, Entwendung oder Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch von eingestellten Fahrzeugen und deren Zubehör,
 - b) Vernichtung, Entwendung und Abhandenkommen von Gegenständen, die unter Verschluss zum persönlichen Bedarf mitgeführt werden,
 resultieren, beträgt die Höchstersatzleistung im einzelnen Schadensfall

zu a) 7.500,00 €

zu b) 250,00 €.

In allen übrigen Fällen ist die Haftung für Sachschäden auf den Betrag von 50.000,- € und bei Vermögensschäden auf den Betrag von 6.000,- € beschränkt. Die von dem vorstehenden Abs. 1 erfassten Fälle sind von diesen Regelungen ausgenommen.

3. Abweichend hiervon haftet die Stadt für Schäden, die durch aus Decken austretendes Sickerwasser hervorgerufen werden. Die Höchstersatzleistung für derartige Schäden wird auf 7.500,00 € je Schadensfall begrenzt.
4. Die Stadt übernimmt keine über den zuvor beschriebenen Umfang hinausgehende Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden.
5. Die Geltendmachung von Schäden jeder Art ist ausgeschlossen,
 - a) wenn der Schaden nicht der Stadt Eberbach oder deren Bediensteten unverzüglich angezeigt wird,
 - b) bei schadensursächlichen Verstößen gegen diese Benutzungsordnung,
 - c) wenn der Geschädigte auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag,
 - d) wenn der Schaden auf Einwirkung durch Hochwasser zurückzuführen ist,
 - e) wenn das Kraftfahrzeug nichtverschlossen gehalten wurde.

Die Regelungen gemäß vorstehendem Abs. 1 bleiben unberührt.

6. Sind die Tiefgaragen durch Fremdeinwirkung, durch Hochwasser, aufgrund Veranstaltungen, aufgrund Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder durch höhere Gewalt nicht betriebsbereit, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadensersatz oder auf Ermäßigung der Gebühren.
7. Die Benutzer haften für Schäden jeglicher Art, die sie aus Anlass der Benutzung den Tiefgaragen der Stadt oder Dritten schulhaft verursachen. Derartige Schäden sind unverzüglich der Stadt oder deren Bediensteten anzugezeigen.
8. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die allein durch andere Nutzer oder sonstige dritte Personen zu verantworten sind.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig i. S. von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 Abs. 2 ein mehrspuriges Kraftfahrzeug mit einer Höhe über 2,0 m in der Tiefgarage abstellt oder entgegen § 2 Abs. 3 als Kurz- oder Teilzeitparker nicht die Wechselparkplätze und als Dauerparker nicht die Dauerparkplätze benutzt,
 - b) entgegen § 2 Abs. 3 und 4 ohne gesonderte Erlaubnis der Stadt oder trotz Ablaufs der Erlaubnisfrist (Laufzeit der Parkkarte) einen Wechsel- oder Dauerparkplatz benutzt oder entgegen der Erlaubnis als Teilzeitparker ein Kraftfahrzeug auf einem nicht mit einem grünen Punkt gekennzeichneten Parkplatz parkt oder die Parkkarte nicht während der gesamten Parkzeit von außen deutlich sichtbar im Wageninneren auslegt,
 - c) entgegen § 2 Abs. 5 die Tiefgaragen mit Kraftfahrzeugen benutzt, die nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind, die dem Transport feuergefährlicher Stoffe oder ätzender Chemikaliendiensten oder mit Anhängerversehren sind.
 - d) entgegen § 2 Abs. 6 das Kraftfahrzeug nicht auf den als solche gekennzeichneten Parkplätzen oder nicht innerhalb der markierten Stellflächen abstellt,
 - e) entgegen § 2 Abs. 7 die angeordnete Verkehrsregelung nicht einhält oder nicht im Schritttempo fährt, oder sich in den Tiefgaragen aufhält, obwohl er ein Fahrzeug weder abstellt noch abholt,

- f) entgegen § 2 Abs. 8 innerhalb den Tiefgaragen raucht oder Feuer benutzt, Betriebsstoffe, feuergefährliche Materialien oder sonstige Gegenstände abstellt oder lagert, den Motor bei stehendem Fahrzeug laufen lässt oder unnötig herumfährt, unnötige ruhestörende Geräusche verursacht, Fahrzeuge repariert oder reinigt oder Kühlwasser, Öle und sonstige Betriebsstoffe einfüllt oder ablässt oder Verunreinigungen vornimmt, Werbeschriften oder andere Flugblätter verteilt,
 - g) entgegen § 2 Abs. 9 den Anordnungen des von der Stadt beauftragten Personals nicht Folge leistet oder sein Kraftfahrzeug entgegen § 2 Abs. 6 abstellt,
 - h) entgegen § 3 Abs. 8 und 9 als Kurzzeitparker bei Inanspruchnahme eines Wechselparkplatzes keine oder eine gemäß den jeweiligen Tarifen (§ 3 Abs. 3, Ziff. 3.1) nicht ausreichende Gebühr durch Einwurf von Geldmünzen in den aufgestellten Parkautomaten entrichtet oder die von dem Parkautomaten ausgestellte Quittung / Parkzeitangabe bzw. die Parkkarte als Teilzeitparker oder Dauerparker nicht während der gesamten Parkzeit von außen deutlich sichtbar im Wageninnern auslegt,
 - i) entgegen § 4 Abs. 2 nicht unverzüglich auf Verlangen der Stadt oder der Polizei sein Fahrzeug aus den Tiefgaragen herausfährt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 142 Abs. 2 GemO mit einer Geldbuße geahndet werden. Für ihre Bemessung gilt § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **1. Januar 2017** **1. April 2025** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die städtische Tiefgarage am Leopoldsplatz und am Rosenturmquartier vom **19.11.1992** **27.10.2016** außer Kraft.

Eberbach, den

Bürgermeister
Peter Reichert

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Eberbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Peter Reichert, Bürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 3 GemO

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat diese Satzung am beschlossen.

Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung

am in der Eberbacher Zeitung Nr. und

am in der Rhein-Neckar-Zeitung Nr.

öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung wurde dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis am vorgelegt.

Eberbach, den

.....
(Unterschrift)

Beschlussvorlage

Einführung des Basisfachs Informatik als Schulversuch am Hohenstaufen- Gymnasium ab dem Schuljahr 2025/2026

Beratungsfolge:

| Gremium | am | | Zuständigkeit |
|----------------------------------|------------|------------------|----------------------------------|
| Verwaltungs- und Finanzausschuss | 10.02.2025 | nicht öffentlich | Beratung |
| Gemeinderat | 20.02.2025 | öffentlich | Beratung und Beschlussfassung |

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt der Einführung des Schulversuchs Basisfach Informatik am Hohenstaufen- Gymnasium zum Schuljahr 2025/2026 zu.

Klimarelevanz:

Dieser Beschluss betrifft keine klimarelevanten Bereiche.

Sachverhalt / Begründung:

Das Hohenstaufen- Gymnasium beabsichtigt ab dem Schuljahr 2025/2026 das bisher als Wahlfach angebotene Unterrichtsfach Informatik als Basisfach im Schulversuch anzubieten.

Das Fach Informatik vermittelt insbesondere Kenntnisse im Bereich der Programmierung, Kryptologie, Rechner und Netzwerke sowie Datensicherheit. Es gibt neben dem Fach Informatik kein Fach in der Kursstufe 1 und 2, das auf eine Ausbildung oder ein Studium als Fachinformatiker, Softwareentwickler oder ein Informatikstudium bzw. Studiengänge mit Informatikanteil vorbereitet.

Die Wahl des Fachs Informatik als Wahlfach oder als Basisfach hat letztlich Konsequenzen für die Abrechnung der Punkte/Noten der Schülerinnen und Schüler (SuS) im Abitur. Alle SuS müssen eine Wahl von Kursen abgeben und eine Mindestkursanzahl in verschiedenen Bereichen (Gesellschaftswissenschaften, Sprachen, Naturwissenschaften/Mathematik) belegen. Informatik zählt aktuell nur in den Wahlbereich und kommt somit on top zu der individuellen Wahl der Schüler und kann nur eingeschränkt im Abitur abgerechnet werden.

Als Basisfach würde es im Abitur in den naturwissenschaftlich/mathematisch Bereich gezählt, wäre als solches abrechenbar und würden die Anzahl an Unterrichtsstunden für die Schülerinnen und Schüler in der 11. bzw. 12. Klasse nicht weiter erhöhen.

Für die Genehmigung und zur weiteren Umsetzung sind ein schriftlicher Antrag des Schulträgers mit Gemeinderatsbeschluss sowie die Durchführung eines Dialog- und Beteiligungsverfahrens im Rahmen der regionalen Schulentwicklung nach §30 SchulG erforderlich. Eine Abfrage der Umlandschulen/Gemeinden ist in diesem Fall nicht notwendig.

Seit mehreren Jahren besteht für die allgemeinbildenden Gymnasien die Möglichkeit, mit dem Schulversuch Informatik, das Wahlfach Informatik (2-stündig) durch das Basisfach Informatik (3-stündig) zu ersetzen.

Ein wesentliches Kriterium zur Genehmigung des Moduls Basisfach Informatik ist eine hinreichend gesicherte Unterrichtsversorgung an der Schule durch qualifizierte Informatiklehrkräfte. Dies ist am HSG in vollem Umfang gegeben. Außerdem ermöglichen die Ausstattung der Räume, die Infrastruktur und Endgeräte die Einführung des Moduls Basisfach zum Schuljahr 2025/2026. Konkret bedeutet dies zunächst das Angebot des Brückenkurses für die 10. Klassen im kommenden Schuljahr 2025/2026 sowie das Angebot des Wahlfachs Informatik nach dem Bildungsplan 2016 ab 2026/2027.

Folgende schulischen Gremien wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bisher gehört:

Die Gesamtlehrerkonferenz hat sich mehrheitlich am 20.09.2024 (dafür: 40; Enthaltungen: 8) und die Schulkonferenz einstimmig am 11.06.2024 für die Einführung des Moduls Basisfach Informatik ausgesprochen.

Nach erfolgter Abstimmung zwischen Schule und Verwaltung schlägt die Verwaltung vor, dem Antrag des Hohenstaufen- Gymnasiums zu entsprechen und der Einführung des Schulversuchs im Basisfach Informatik zuzustimmen.

Bei Zustimmung wird die Verwaltung den Antrag zur Einführung des Schulversuchs im Fach Informatik als Basisfach beim Referat 75 (Allgemein bildende Gymnasien) des Regierungspräsidiums Karlsruhe stellen.

Peter Reichert
Bürgermeister

Beschlussvorlage

Verwendung der Haushaltsmittel "Zuschüsse Partnerschaften"
hier: Verwendungsvorschlag des Partnerschaftskomitees

Beratungsfolge:

| Gremium | am | | Zuständigkeit |
|----------------------------------|------------|------------------|----------------------------------|
| Verwaltungs- und Finanzausschuss | 10.02.2025 | nicht öffentlich | Beratung |
| Gemeinderat | 20.02.2025 | öffentlich | Beratung und Beschlussfassung |

Beschlussantrag:

Folgende Vorhaben werden entsprechend der Empfehlung des Partnerschaftskomitees finanziell unterstützt:

1. Freunde Thonons e. V.

Durchführung des deutsch-französischen Tages im Januar 2026 in Thonon
Zuschuss zum Bus

Euro ca. 1.200

2. Freunde Thonons e.V

Regelmäßige Teilnahme an der Foire de Crête
Zuschuss zu den Buskosten in Höhe von
Übernahme für Logistik

Euro ca. 4.200
Euro ca. 300

3. HSG Eberbach

Schüleraustausch Ephrata Eigenanteil der Begleitpersonen

Euro ca. 1.600

Sachverhalt / Begründung:

Entsprechend der Gemeinderatsbeschlüsse vom 25.10.2007 und 26.01.2012 sollen für partnerschaftsbetreibende Institutionen in Eberbach Mittel in Höhe von jährlich 10.000 Euro zur Verfügung gestellt werden. Das Partnerschaftskomitee soll einen Verwendungsvorschlag an den Gemeinderat geben.

Den Mitgliedern des Partnerschaftskomitees wurden die Anträge per Mail bekannt gegeben. Gemäß Rückmeldung der Mitglieder werden die im Beschlussantrag aufgeführten Anträge

befürwortet und das Partnerschaftskomitee schlägt vor, die Zuschüsse wie beantragt zu gewähren.

Im Einzelnen wurden folgende Anträge vorgelegt:

Die Freunde **Thonons e. V.** feiern regelmäßig den deutsch-französischen Tag im Januar eines jeden Jahres. Hierzu besuchen sich die beiden Freundeskreise abwechselnd gegenseitig. Im Januar 2026 wird der Freundeskreis aus Eberbach in Thonon erwartet. Die Freunde Thonons bitten nun um einen Zuschuss zu den Fahrtkosten nach Thonon in Höhe von 1200 Euro.

Des Weiteren möchten die **Freunde Thonons e. V.** die regelmäßige Teilnahme an der Foire de Crête aufrechterhalten.

Wie bereits im vergangenen Jahr wird der Freundeskreis aus Eberbach typische Gerichte aus unserer Region anbieten. Der Partnerverein aus Thonon wird hierbei unterstützen, indem die Mitglieder das Festzelt aufbauen und die Lieferung der Infrastruktur übernehmen. Die Arbeiten rund um das Festzelt werden von den Freunden Thonons übernommen (Vorbereitung, Auf- und Abbau, Bewirtung).

Zur Betreuung des Festzeltes werden ca. 25 Vereinsmitglieder nach Thonon reisen. Für die Fahrt wird ein Bus angemietet, die voraussichtlichen Kosten belaufen sich auf rund 4.200 Euro.

Der Verein bittet um Unterstützung in Höhe von ca. 4.200 Euro für die Buskosten sowie um 300 Euro für erforderliche Logistik.

Das **Hohenstaufen-Gymnasium** führt in diesem Jahr wieder den Schüleraustausch mit Ephrata durch. Hier werden die Schülerinnen und Schüler mit zwei begleitenden Lehrkräften im Oktober nach Ephrata reisen. Das **Hohenstaufen-Gymnasium** beantragt, dass der Eigenanteil der beiden Lehrkräfte übernommen wird. Man gehe davon aus, dass die Kosten pro Person bei rund 800 Euro liegen.

Voraussichtlich wird der Anteil vom Landesamt für Besoldung und Versorgung übernommen. Sollte dies nicht der Fall sein oder der Betrag nicht vollumfänglich übernommen werden, würde der im Beschlussantrag vorgesehene Betrag in Anspruch genommen werden.

Im Beschlussantrag wurden jeweils die beantragten Circa-Kosten angegeben, damit die Verwaltung einen Spielraum (max. 10%) bei der Abrechnung hat.

Peter Reichert
Bürgermeister

Beschlussvorlage

Allgemeine Finanzprüfung der GPA

Stadt Eberbach 2014 - 2015 und Eigenbetrieb Stadtwerke Eberbach 2014 - 2019

Beratungsfolge:

| Gremium | am | | Zuständigkeit |
|-------------|------------|------------|---------------|
| Gemeinderat | 20.02.2025 | öffentlich | Kenntnisnahme |

Beschlussantrag:

Vom Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) über die allgemeine Finanzprüfung der Stadt Eberbach 2014 - 2015 und des Eigenbetriebs Stadtwerke Eberbach 2014 - 2019 wird Kenntnis genommen.

Klimarelevanz:

Es handelt sich nicht um einen klimarelevanten Vorgang.

Sachverhalt / Begründung:

Die GPA hat im Zeitraum vom 04.09.2023 bis 29.11.2023 eine überörtliche Prüfung gem. § 114 der Gemeindeordnung (GemO BW) bei der Stadt Eberbach durchgeführt. Gegenstand der Prüfung war die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Stadt Eberbach in den Haushaltsjahren 2014 und 2015 sowie die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs Stadtwerke Eberbach in den Wirtschaftsjahren 2014 bis 2019.

Auf eine Schlussbesprechung gem. § 18 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) konnte, aufgrund der als gering zu erachtenden Relevanz der Prüfungsfeststellungen, abgesehen werden. Die Verwaltung wurde am 18.12.2023 mündlich über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung unterrichtet.

Der schriftliche Prüfungsbericht zu dieser Prüfung ging am 24.06.2024 bei der Stadt ein. Nach dem Anschreiben zu diesem Prüfungsbericht ist von der Verwaltung innerhalb von 6 Monaten eine Stellungnahme zu den wesentlichen Beanstandungen des Berichts abzugeben. Die Vorlagefrist wurde auf Antrag der Stadt Eberbach bis zum 28.02.2025 verlängert.

Gemäß § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO ist der Gemeinderat über die Prüfungsergebnisse zu informieren. Als Anlage zu dieser Sitzungsvorlage liegen die Kapitel 2 „Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse“ sowie Kapitel 3 „Wesentliche Feststellungen der Prüfung“ bei.

Jedem Mitglied des Gemeinderates ist auf Verlangen Einsicht in den vollständigen Prüfungsbericht und die entsprechenden Stellungnahmen der Verwaltung zu gewähren. Diese Unterlagen stehen jedem Gemeinderat im Ratsinformationssystem zur Verfügung. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist der Gesamtbericht nichtöffentlich zu behandeln.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

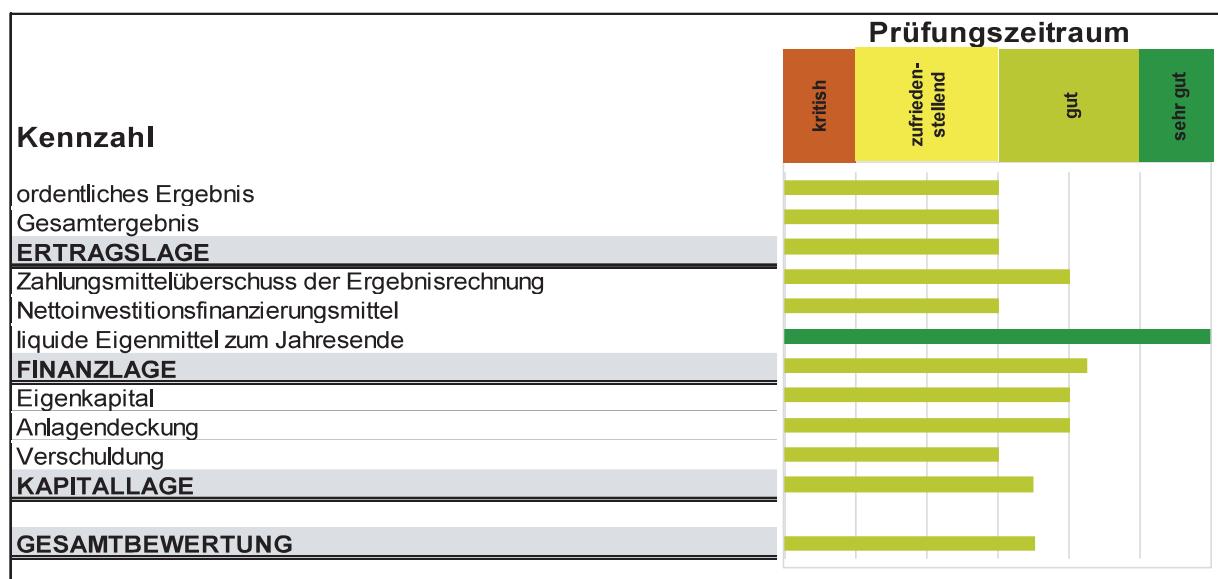
Auszug aus dem Prüfungsbericht: Kapitel 2 „Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse“ und Kapitel 3 „Wesentliche Feststellungen der Prüfung“

2 Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse

2.1 Finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt ¹

Nach den Vorgaben der Gemeindeprüfungsordnung (§§ 1 Abs. 3, 5 Abs. 2 GemPrO) soll sich die überörtliche Prüfung auch auf die Entwicklung der finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der geprüften Körperschaft erstrecken und diese im Prüfungsbericht darstellen. Dabei geht es im Wesentlichen darum, festzustellen, ob und inwieweit die Stadt den haushaltswirtschaftlichen Grundsätzen Rechnung trägt, insbesondere, ob ihre finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind und die stetige Aufgabenerfüllung gewährleistet ist.

- 1 Anhand ausgewählter Finanzkennzahlen² im Prüfungszeitraum und auf Basis eines nach einheitlichen Maßstäben standardisierten Bewertungsverfahrens der GPA³ wird die Ertrags-, Finanz- und Kapitallage der Stadt, unter Einbeziehung der festgestellten Jahresabschlüsse, wie folgt bewertet:



Die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt waren im Prüfungszeitraum geordnet, die dauernde Leistungsfähigkeit und die stetige Aufgabenerfüllung waren ge-

¹ Kämmereihaushalt

² Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über den Produktrahmen für die Gliederung der Haushalte, den Kontenrahmen und weitere Muster für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (VwV Produkt- und Kontenrahmen) vom 16.01.2023 Az.: IM2-2241-50 – Anlagen 16 VwV und 29 VwV.

³ Zum Bewertungsverfahren der GPA s. GPA-Mitteilung 02/2021.

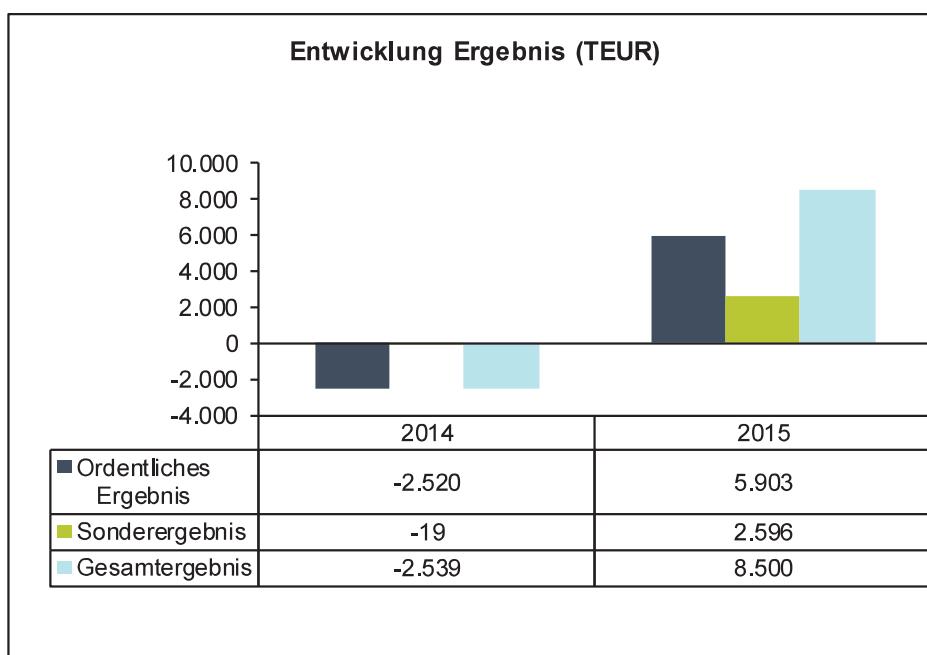
währleistet (§ 77 Abs. 1 GemO), wenngleich festzustellen war, dass die beiden Prüfungsjahre deutlich unterschiedlich verlaufen sind. Es wird insbesondere auf Rdnr. 2 verwiesen.

2.2 Ergebnisse und Strukturen der Jahresabschlüsse 2014 und 2015

In den folgenden Tabellen und Grafiken ist der Verlauf der Haushalts- und Finanzwirtschaft im Prüfungszeitraum dargestellt. Auf die Übersichten zu den Daten der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Stadt und zu weiteren finanzwirtschaftlichen Daten, in den Anlagen zu diesem Prüfungsbericht, wird verwiesen.

2.2.1 Ertragslage

- 2 In den Jahresabschlüssen ausgewiesene Ergebnisse der Ergebnisrechnung:

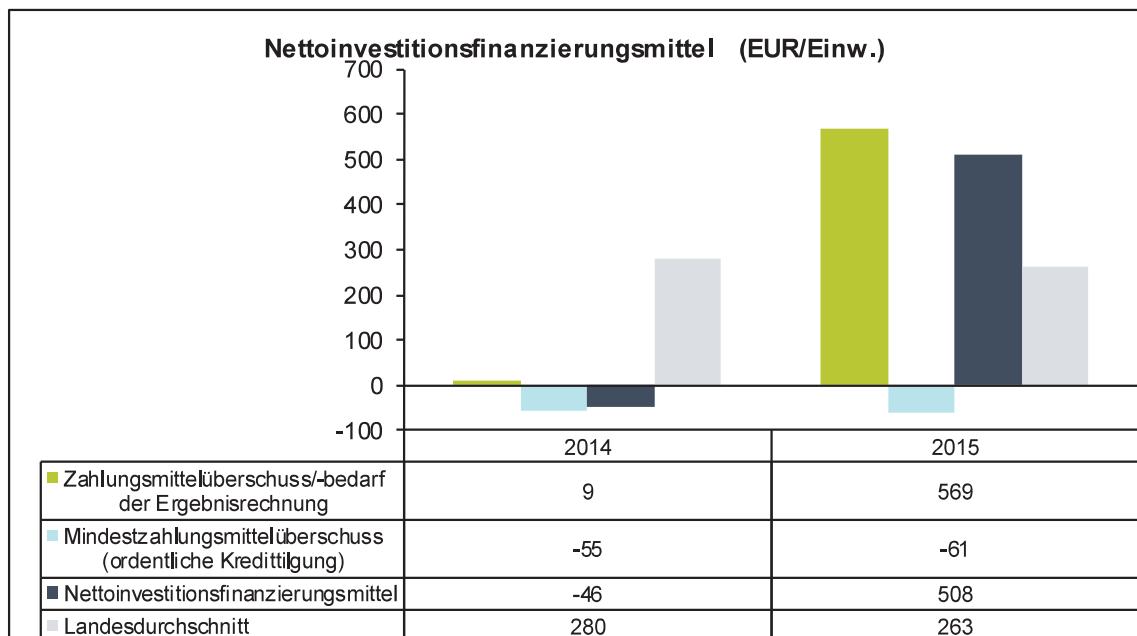


Während im Haushaltsjahr 2014 mit einem negativen ordentlichen Ergebnis von 2,5 Mio. EUR der Ressourcenverbrauch (§ 80 Abs. 2 Satz 2 GemO i.V.m. § 24 GemHVO) nicht erwirtschaftet werden konnte, konnte im Haushaltsjahr 2015 mit einem ordentlichen Ergebnis von 5,9 Mio. EUR nicht nur der Ressourcenverbrauch erwirtschaftet werden, sondern auch der Fehlbetrag beim ordentlichen Ergebnis des Haushaltjahrs 2014 ausgeglichen werden (§ 25 Abs. 1 GemHVO). Hauptursächlich für das negative ordentliche Ergebnis im Haushaltsjahr 2014 waren vor allem hohe steuerkraftabhängige Umlagezahlungen und weniger Zuweisungen im Finanzausgleich

aufgrund der sehr guten Gewerbesteuereinnahmen im Haushaltsjahr 2012¹. Das Sonderergebnis war im Wesentlichen durch außerordentliche Erträge aus der Zuschreibung eines Vermögenswerts „Sondervermögen beim Eigenbetrieb Stadtwerke“ in Höhe von 2.546 TEUR geprägt (Rdnr. 33).

2.2.2 Finanzlage

- 3 Die nach Abzug der ordentlichen Kredittilgungen verbliebenen **Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel** aus dem Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung sind eine wichtige Kennzahl zur Beurteilung der Leistungskraft des Haushalts. Sie nahmen folgende Entwicklung:



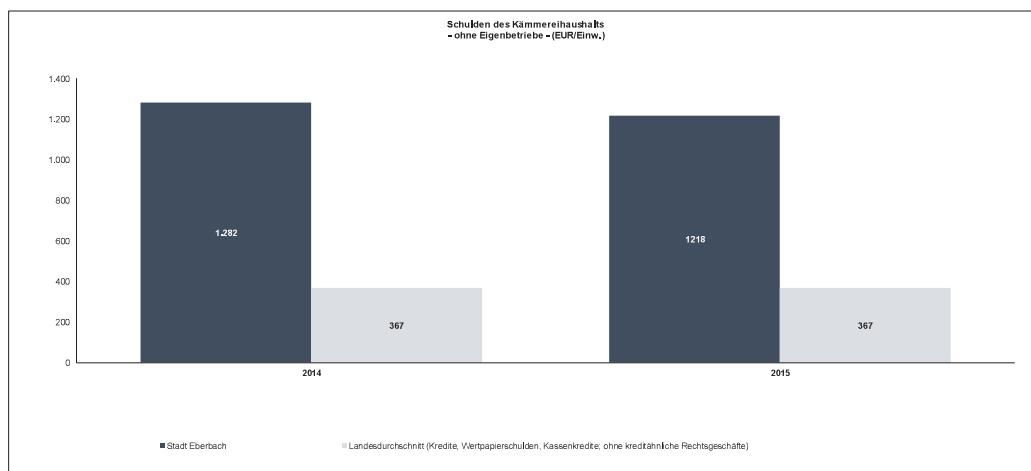
2.2.3 Kapitallage

- 4 Die Bilanzposten haben sich im Prüfungszeitraum wie folgt verändert:

¹ Die Steuerkraftsumme (Grundlage für die Bemessung der Zuweisungen aus dem Finanzausgleich und der zu leistenden steuerkraftabhängigen Umlagezahlungen, insbesondere Finanzausgleichsumlage nach § 1 a FAG und Kreisumlage nach § 35 FAG) einer Gemeinde wird nach § 38 Abs. 1 i.V.m. § 6 FAG aufgrund des Aufkommens im zweitvorangegangenen Jahr ermittelt. Gute Steuerergebnisse eines Haushaltjahres wirken sich deshalb zeitverzögert auf die steuerkraftabhängigen Umlagen aus.

| Bilanz zum 01.01./31.12. | EB | 2014 | 2015 | Veränderung |
|----------------------------------|----------------|----------------|----------------|--------------|
| | 2014 | 2014 | 2015 | EB zu 2015 |
| | TEUR | TEUR | TEUR | TEUR |
| AKTIVA | | | | |
| Immaterielles Vermögen | | | 3 | 3 |
| Sachvermögen | 137.162 | 134.411 | 132.618 | -4.544 |
| Finanzvermögen | 9.112 | 9.228 | 18.669 | 9.557 |
| Aktive Rechnungsabgrenzung | 42 | 44 | 41 | -1 |
| Geleistete Investitionszuschüsse | | 2.088 | 2.160 | 2.160 |
| Nettoposition | | | | |
| Summe Aktiva | 146.316 | 145.770 | 153.490 | 7.174 |
| PASSIVA | | | | |
| Eigenkapital | 90.172 | 90.319 | 96.583 | 6.411 |
| Sonderposten (Zuwendungen) | 32.999 | 33.040 | 32.257 | -742 |
| Rückstellungen | 1.434 | 950 | 1.028 | -406 |
| Verbindlichkeiten | 19.636 | 21.913 | 21.549 | 1.913 |
| Passive Rechnungsabgrenzung | 2.075 | 2.068 | 2.072 | -3 |
| Summe Passiva | 146.316 | 148.290 | 153.490 | 7.174 |

5 Die Pro-Kopf-Verschuldung hat sich wie folgt entwickelt:



Die Verschuldung der Stadt im **Kämmereihaushalt** belief sich zum 31.12.2015 auf 17,8 Mio. EUR. Mit 1.218 EUR/Einw. lag die Verschuldung mehr als beim 3,3-fachen des Landesdurchschnitts von 367 EUR/Einw. Bei der Beurteilung dieser Verschuldung ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Stadt viele Einrichtungen als Bruttoregiebetrieb im Kämmereihaushalt führt. So wird z.B. die Abwasserbeseitigung nicht, wie an- dernorts üblich, als Sonderrechnung in Eigenbetriebsform geführt.

Unter Einbeziehung der Verschuldung des Eigenbetriebs Stadtwerke Eberbach lag die **Gesamtverschuldung** der Stadt zum 31.12.2015 bei 32,5 Mio. EUR. Damit lag die stichtagsbezogene Gesamtverschuldung der Stadt mit 2.223 EUR/Einw. (noch) mehr als beim Doppelten des Landesdurchschnitts (1.063 EUR/Einw.).

2.3 Haushaltsjahre 2016 bis 2022 und Finanzplanung bis 2026

- 6 Die Stadt hat ihr Haushalts- und Rechnungswesen zum 01.01.2014 auf die Kommunale Doppik umgestellt. Infolge der deutlich verspäteten Aufstellung (21.04.2021) und Feststellung (20.05.2021) der Eröffnungsbilanz liegen die Jahresabschlüsse der Jahre 2016 bis 2022 noch nicht vor. Auf die Ausführungen unter Rdnr. 31 wird verwiesen. Insofern besteht noch kein vollständiger Überblick über die Vermögens- und Ertragslage der Stadt in diesem Zeitraum. Infolgedessen und mit Blick auf die Risiken und Unsicherheiten der Finanzplanung (v.a. gesamtwirtschaftliche Entwicklung) wird auf weitere Ausführungen zur Entwicklung der finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der Zeit von 2016 bis zum Ende des aktuellen Finanzplanungszeitraums 2026 verzichtet.

Aktuelle Entwicklungen und Veränderungen erfordern gegebenenfalls eine situationsbezogene Neubewertung und Fortschreibung der Haushalts- und Finanzplanung durch die Stadt.

Auf die Ausführungen im Haushaltserlass 2023 der Rechtsaufsichtsbehörde vom 25.01.2023 wird im Übrigen verwiesen. Dabei weist die Rechtsaufsichtsbehörde aufgrund der weit rückständigen Jahresabschlüsse auf die Unsicherheiten zur Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage der Stadt hin. Weiterhin werden Aussagen zu einer (bedenklichen) Entwicklung der Liquidität gemacht, die in Finanzplanungszeitraum nur noch im Bereich der vorzuhaltenden Mindestliquidität liegen soll und als Folge einen hohen Kreditbedarf bei der Finanzierung von Investitionen mit sich bringt sowie die bereits vorliegende überdurchschnittliche Verschuldung weiter ansteigen lässt.

3 Wesentliche Feststellungen der Prüfung

3.1 Gesamteindruck

Die überörtliche Prüfung hat sich schwerpunktmäßig auf die Prüfung der deutlich verspätet auf- und festgestellten Jahresabschlüsse 2014 und 2015 beschränkt. Darüber hinaus wurde im Wesentlichen das Kassenwesen bis in die Gegenwart geprüft. Auf Abschnitt 1 und Rdnr. 31 wird hierzu verwiesen. Sowohl die Jahresabschlussprüfungen als auch die weiteren Prüfungshandlungen haben sich dabei auf Stichproben beschränkt worden (§ 3 GemPrO). Nach dem Eindruck der überörtlichen Prüfung hat die Verwaltung weitgehend ordnungsgemäß und sachgerecht gearbeitet.

3.2 Kassenwesen

Im Jahr 2022 wurde keine unvermutete örtliche Prüfung der Stadtkasse vorgenommen. Die Prüfungsberichte zu den in den Jahren 2014 bis 2021 durchgeföhrten örtlichen Kassenprüfungen lassen mangels entsprechender Dokumentation den Prüfungsumfang nicht eindeutig erkennen. (Rdnr. 8)

Die Dienstanweisung für die Stadtkasse ist in einigen Punkten überarbeitungsbedürftig, insbesondere hinsichtlich der für den Eigenbetrieb Städtische Dienste übernommenen Kassengeschäfte. (Rdnr. 12)

Verfügungsberechtigungen auf städtische Geschäftskonten sind an aktuelle Gegebenheiten anzupassen bzw. zu überprüfen. (Rdnrn. 13 bis 15)

Einzelne Regelungen zur Sicherstellung des Zahlungsverkehrs in Vertretungssituationen sind kassenrechtlich (zumindest) bedenklich. (Rdnr. 16)

Das Mahn-, Beitreibungs- und Vollstreckungswesen vermittelte einen geordneten Eindruck. Teilweise sind Ansprüche zu klären, uneinbringliche Forderungen auszubuchen bzw. niederzuschlagen oder Beitreibungs-/Vollstreckungsmaßnahmen zu intensivieren. Im Bereich der Nutzungsentschädigungen im Rahmen der Unterbringung von Personen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit sollten die Verwaltungsabläufe überprüft werden. Gesetzte Mahn- und Vollstreckungssperren sind künftig regelmäßig standardisiert zu überprüfen. (Rdnrn. 17 ff.)

3.3 Jahresabschlüsse

Die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 wurden deutlich verspätet auf- und festgestellt. (Rdnr. 30)

Die Jahresabschlüsse 2016 bis 2022 liegen noch nicht vor. Dadurch sind wesentliche Bestimmungen des Kommunal- und Prüfungsrechts und der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verletzt. Die fehlenden Jahresabschlüsse können sich zudem haushaltrechtlich nachteilig für die Stadt auswirken. Die Stadt hat vorrangig auf die Erstellung der rückständigen Jahresabschlüsse hinzuwirken. (Rdnr. 31)

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind in künftigen Jahresabschlüssen zu erläutern. (Rdnr. 32)

Beim Sondervermögen „Eigenbetrieb Städtische Dienste“ bedarf es hinsichtlich der Verbuchung der Kapitalzuführung einer Klärung. (Rdnr. 33)

Vorhandene Kautionen von Mietern wurden nicht bilanziell dargestellt. (Rdnr. 34)

In künftigen Jahresabschlüssen ist die Werthaltigkeit des Forderungsbestands zu beurteilen und entsprechend bilanziell über Wertberichtigungen darzustellen. (Rdnr. 35)

3.4 Programmanwendung

Die Vergabe von Berechtigungen innerhalb des ADV-Verfahrens „Komm.ONE AöR Kommunalmaster®Finanzen“ ist noch in einer Dienstanweisung zu regeln, einzelne Berechtigungsvergaben an Mitarbeiter sind zu überprüfen. (Rdnr. 38 ff.)

3.5 Eigenbetrieb Stadtwerke

Die Betriebssatzung ist hinsichtlich der Aufgabenbereiche zu überarbeiten. (Rdnr. 47)

Die Mieten für die Wohnungen der Stadtwerke sind anzupassen. (Rdnr. 50)

Die Rückstellung für das Projekt Wasser 2025 hätte nicht gebildet werden dürfen. (Rdnr. 54)

Der Prognosezeitraum der Globalberechnung für den Wasserversorgungsbeitrag ist im Jahr 2008 abgelaufen. Die beitragssatzrechtliche Obergrenze ist neu zu ermitteln. (Rdnr. 56)

Beschlussvorlage

Auslagerung der Abwasserbeseitigung in einen Eigenbetrieb
hier: Beschluss der Betriebssatzung

Beratungsfolge:

| Gremium | am | | Zuständigkeit |
|----------------------------------|------------|------------------|----------------------------------|
| Verwaltungs- und Finanzausschuss | 10.02.2025 | nicht öffentlich | Beratung |
| Gemeinderat | 20.02.2025 | öffentlich | Beratung und Beschlussfassung |

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Betriebssatzung für den neu zu gründenden Eigenbetrieb „Städtische Entwässerung Eberbach“ der Stadt Eberbach rückwirkend zum 01.01.2025

Klimarelevanz:

Für diesen Beschluss ist keine Klimarelevanz ersichtlich.

Sachverhalt / Begründung:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 24.10.2024 die Auslagerung der Abwasserbeseitigung der Stadt Eberbach in einen neu zu gründenden Eigenbetrieb beschlossen (Beschlussvorlage 2024-216). Die Umstellung sollte zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen.

Die erforderlichen Arbeiten zur Umsetzung des Beschlusses kommen sehr gut voran. Es war daher am Jahresende 2024 absehbar, dass die Umstellung bereits im Jahr 2025 realisiert werden könnte. Von der Verwaltung wurde daher der Stichtag für die Auslagerung der Abwasserbeseitigung auf den 01.01.2025 festgelegt.

In den kommenden Monaten werden nun die einzelnen Module der städtischen Buchhaltungssoftware SAP angepasst, um dort zukünftig auch den neuen Eigenbetrieb abbilden zu können. Der Haushaltsentwurf der Stadt Eberbach wird parallel um den gesamten Produktbereich 5380 der Abwasserbeseitigung reduziert. Für den neuen Eigenbetrieb wird ein eigener Wirtschaftsplanentwurf vorbereitet.

Vor der Einbringung dieser beiden Entwürfe in den Gemeinderat sollte der Beschluss über die zukünftige Betriebssatzung des neuen Eigenbetriebs erfolgen. Dem Gemeinderat liegt daher der Entwurf der Betriebssatzung des neuen Eigenbetriebs „Städtische Entwässerung Eberbach“ zur Beschlussfassung vor. Die Betriebssatzung orientiert sich an der Mustersatzung des Gemeindetages und wurde lediglich in den Bereichen angepasst, bei denen es die örtliche Organisationsstruktur der Stadt Eberbach erforderlich machte.

Wie bereits beim Grundsatzbeschluss dargestellt, werden keine zusätzlichen Gremien erforderlich. Für die Beschlüsse wäre weiterhin der Gemeinderat bzw. je nach Regelung der Hauptsatzung der Verwaltungs- und Finanzausschuss bzw. der Bauausschuss zuständig. Von der Besetzung der Stelle eines Betriebsleiters wird ebenfalls abgesehen. Diese Aufgabe wird der Bürgermeister der Stadt Eberbach wahrnehmen. Darüber hinaus werden keine organisatorischen Änderungen erforderlich. Das Aufgabengebiet der Abwasserbeseitigung wird zukünftig mit den gleichen Personen bearbeitet, die bereits in der Vergangenheit damit beauftragt waren.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Entwurf der Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Städtische Entwässerung Eberbach“

BETRIEBSSATZUNG FÜR DEN EIGENBETRIEB STÄDTISCHE ENTWÄSSERUNG EBERBACH

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach am folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städtische Entwässerung Eberbach beschlossen:

Inhaltsübersicht:

| | |
|---------------------------------------------------------------|---|
| § 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebes | 1 |
| § 2 Gemeinderat | 1 |
| § 3 Beschließende Ausschüsse | 2 |
| § 4 Betriebsleitung | 2 |
| § 5 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital | 3 |
| § 6 Anwendung städtischer Vorschriften | 3 |
| § 7 Inkrafttreten | 3 |
| Hinweis entsprechend § 4 Abs. 4 GemO | 3 |

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebes

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Stadt Eberbach wird ab dem 01.01.2025 unter der Bezeichnung „Eigenbetrieb Städtische Entwässerung Eberbach“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Eberbach den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, fortzuleiten, zu behandeln, einzuleiten, zu versickern, zu verregnen und zu verrieseln sowie die Entwässerung von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung vorzunehmen. Er kann sich auf Grund von Vereinbarungen dazu verpflichten, das Abwasser auch von außerhalb des Stadtgebiets gelegenen Grundstücken zu beseitigen.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

§ 2 Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

§ 3 Beschließende Ausschüsse

- (1) Den nach der Hauptsatzung der Stadt Eberbach gebildeten beschließenden Ausschüssen wird die Entscheidung nach Abs. 2 und 3 zur dauernden Erledigung übertragen.
- (2) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss entscheidet über die Aufgabengebiete nach § 8 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung der Stadt Eberbach in der jeweils gültigen Fassung, vorbehaltlich aller Entscheidungen, für die ausschließlich der Gemeinderat gemäß § 9 Abs. 1 EigBG zuständig ist.
- (3) Der Bau- und Umweltausschuss entscheidet über die Aufgabengebiete nach § 9 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung der Stadt Eberbach in der jeweils gültigen Fassung, vorbehaltlich aller Entscheidungen, für die ausschließlich der Gemeinderat gemäß § 9 Abs. 1 EigBG zuständig ist.
- (4) Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses gegeben.
- (5) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, werden von dem für das jeweilige Aufgabengebiet nach Abs. 2 bis 4 zuständigen beschließenden Ausschuss vorberaten.

§ 4 Betriebsleitung und Vertretungsberechtigung

- (1) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden von dem Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat gemäß § 2 oder die beschließenden Ausschüsse nach § 3 ausschließlich zuständig sind. Er ist im Rahmen seiner Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs zuständig. Dazu gehört insbesondere die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (2) Der Bürgermeister ist vertretungsberechtigt. Er zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die vertretungsberechtigten Bediensteten mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 5 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des EigBG und der Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage der Kommunalen Doppik (Eigenbetriebsverordnung-Doppik - EigBVO-Doppik) vom 1. Oktober 2020 auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik.
- (2) Der Eigenbetrieb stellt kein wirtschaftliches Unternehmen gem. § 102 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 GemO dar. Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen, § 12 Abs. 2 Satz 4 EigBG.

§ 6 Anwendung städtischer Vorschriften

Die für die Stadt Eberbach erlassenen allgemeinen Anordnungen und Vorschriften gelten sinngemäß auch für den Dienstbetrieb des Eigenbetriebs, sofern die Betriebssatzung nichts anderes bestimmt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Hinweis entsprechend § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Eberbach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Eberbach, den XXX

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss des Gemeindevorstandes übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Rechtsvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt: Eberbach, xx.xx.2025

Peter Reichert
Bürgermeister

Beschlussvorlage

Auslagerung der Abwasserbeseitigung in einen Eigenbetrieb
hier: Bilanzielle Veränderungen

Beratungsfolge:

| Gremium | am | | Zuständigkeit |
|----------------------------------|------------|------------------|----------------------------------|
| Verwaltungs- und Finanzausschuss | 10.02.2025 | nicht öffentlich | Beratung |
| Gemeinderat | 20.02.2025 | öffentlich | Beratung und Beschlussfassung |

Beschlussantrag:

1. Bei dem neu gegründeten Eigenbetrieb „Städtische Entwässerung Eberbach“ werden ab dem 01.01.2025 die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nach dem Eigenbetriebsrecht – Doppik geführt.
2. Der vorläufigen Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebs „Städtische Entwässerung Eberbach“ zum 01.01.2025 wird zugestimmt.

Klimarelevanz:

Für diesen Beschluss ist keine Klimarelevanz ersichtlich.

Sachverhalt / Begründung:

Die rechtlichen Regelungen für Eigenbetriebe sind in der Gemeindeordnung und im Eigenbetriebsgesetz definiert. Nach § 12 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz kann die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches oder auf der Grundlage der für die Gemeinden geltenden Vorschriften für die kommunale Doppik erfolgen.

Der Haushaltsplan der Stadt Eberbach und damit auch der Produktbereich 5380 der Abwasserbeseitigung wurde bereits in der Vergangenheit auf Grundlage der kommunalen Doppik geführt. Aus diesem Grund sollte die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen für den neuen Eigenbetrieb „Städtische Entwässerung Eberbach“ ebenfalls auf dieser Grundlage erfolgen. Somit wäre vom Gemeinderat die zukünftige Anwendung der Eigenbetriebsverordnung – Doppik zu beschließen.

Bei einer Entscheidung für die Eigenbetriebsverordnung – HGB wären deutliche Mehrkosten zu erwarten, da hierfür eine eigenständige Buchhaltungssoftware beschafft werden müsste. Die Buchhaltung wäre vollständig neu aufzubauen und für die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2025 müsste eine komplette Neubewertung des Vermögens nach HGB vorgenommen werden. Die Auslagerung der Abwasserbeseitigung wäre hierdurch erst zu einem deutlich späteren Zeitpunkt realisiert worden.

Bei der Gründung des neuen Eigenbetriebs kann aktuell noch keine Eröffnungsbilanz vorgelegt werden, da hierfür der festgestellte Jahresabschluss des Haushaltjahres 2024 benötigt wird. Um aber bereits schon heute die voraussichtlichen Auswirkungen der Auslagerung auf den städtischen Haushalt darzustellen, wurde eine vorläufige Eröffnungsbilanz für den neuen Eigenbetrieb erstellt. Die hier dargestellten Bilanzpositionen ermöglichen einen guten Überblick auf den Gesamtumfang der städtischen Abwasserbeseitigungsanlagen.

Das in der Anlage dargestellte Bilanzvolumen von voraussichtlich ca. 24,4 Mio. € wäre an den neu gegründeten Eigenbetrieb zu übertragen. Auf der Aktivseite setzt sich die Bilanz aus dem Sachvermögen in Höhe von ca. 23,1 Mio. € und den liquiden Mitteln über ca. 1,3 Mio. € zusammen. Auf der Passivseite stehen die Kapitalrücklage mit 3,8 Mio. €, die Sonderposten für Zuschüsse und Beiträge mit 4,9 Mio. €, die Gebührenrückstellungen mit 1,3 Mio. € und die Verbindlichkeiten aus Krediten in Höhe von 14,4 Mio. €.

Nach Erstellung der Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebs wird diese dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt. Hierbei kann es noch zu Veränderungen bei den Bilanzpositionen kommen, da zum aktuellen Zeitpunkt durch die ausstehenden Jahresabschlüsse der Vorjahre noch nicht alle Zahlen konkret ermittelt werden können. Die Vorlage der endgültigen Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebs ist für das Jahr 2026 vorgesehen.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Vorläufige Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebs

Vorläufige Bilanz des Eigenbetriebes
Städtische Entwässerung Eberbach zum 01.01.2025

| | Aktivseite | Wirtschafts- jahr -Euro- | | Passivseite | Wirtschafts- jahr -Euro- |
|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|-------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|
| 1. | Vermögen | | 1. | Eigenkapital | |
| 1.1 | Immaterielle Vermögensgegenstände | | 1.1 | Gezeichnetes Kapital | |
| 1.1.1 | Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizzenzen an solchen Rechten und Werten Geleistete Anzahlungen | | 1.2 | Rücklagen | |
| 1.1.2 | | | 1.2.1 | Kapitalrücklagen | |
| 1.2 | Sachvermögen | | 1.2.2 | Gewinnrücklagen | |
| 1.2.1 | Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | | 1.3 | Gewinnvortrag/Verlustvortrag | |
| 1.2.2 | Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | | 1.4 | Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag | |
| 1.2.3 | Infrastrukturvermögen | 15.856.044,19 | 2. | Sonderposten | |
| 1.2.4 | Bauten auf fremden Grundstücken | | 2.1 | für Investitionszuweisungen | |
| 1.2.5 | Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler | | 2.1.1 | von der Gemeinde | |
| 1.2.6 | Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge | | 2.1.2 | von Dritten | 3.241.633,87 |
| 1.2.7 | Betriebs- und Geschäftsausstattung | 82.076,18 | 2.2 | für Investitionsbeiträge | 1.693.061,20 |
| 1.2.8 | Vorräte | | 2.3 | für Sonstiges | |
| 1.2.9 | Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau | 7.169.467,88 | 3. | Rückstellungen | |
| 1.3 | Finanzvermögen | | 3.1 | Lohn-, Gehalts- und Pensionsrückstellungen ¹ und ähnliche Verpflichtungen | |
| 1.3.1 | Anteile an verbundenen Unternehmen | 395,00 | 3.2 | Unterhaltsvorschussrückstellungen | |
| 1.3.2 | Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen | | 3.3 | Stillegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien | |
| 1.3.3 | Ausleihungen | | 3.4 | Gebührenüberschussrückstellungen | |
| 1.3.4 | Wertpapiere | | 3.5 | Altlastensanierungsrückstellungen | |
| 1.3.5 | Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen | | 3.6 | Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen | |
| 1.3.5.1 | gegenüber der Gemeinde | | 3.7 | Sonstige Rückstellungen | |
| 1.3.5.2 | gegenüber anderen Eigenbetrieben der Gemeinde | | 4. | Verbindlichkeiten | |
| 1.3.5.3 | gegenüber Dritten | | 4.1 | Anleihen | |
| 1.3.6 | Privatrechtliche Forderungen | | 4.2 | Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen | |
| 1.3.6.1 | gegenüber der Gemeinde | | 4.2.1 | gegenüber der Gemeinde | 4.500.000,00 |
| 1.3.6.2 | gegenüber anderen Eigenbetrieben der Gemeinde | | 4.2.2 | gegenüber anderen Eigenbetrieben der Gemeinde | |
| 1.3.6.3 | gegenüber Dritten | | 4.2.3 | gegenüber Dritten | |
| 1.3.7 | Liquide Mittel | 1.267.854,38 | 4.3 | Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber der Gemeinde | 9.895.532,32 |
| 2. | Abgrenzungsposten | | 4.4 | | |
| 2.1 | Aktive Rechnungsabgrenzungsposten | | 4.4.1 | gegenüber anderen Eigenbetrieben der Gemeinde | |
| 2.2 | Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse | | 4.4.2 | gegenüber anderen Eigenbetrieben der Gemeinde | |
| 3. | Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag) | | 4.4.3 | gegenüber Dritten | |
| | | | 4.5 | Verbindlichkeiten aus Transferleistungen | |
| | | | 4.5.1 | gegenüber der Gemeinde | |
| | | | 4.5.2 | gegenüber anderen Eigenbetrieben der Gemeinde | |
| | | | 4.5.3 | gegenüber Dritten | |
| | | | 4.6 | Sonstige Verbindlichkeiten | |
| | | | 4.6.1 | gegenüber der Gemeinde | |
| | | | 4.6.2 | gegenüber anderen Eigenbetrieben der Gemeinde | |
| | | | 4.6.2 | gegenüber Dritten | |
| | | | 5. | Passive Rechnungsabgrenzungsposten | |
| | Bilanzsumme | 24.375.837,63 | | Bilanzsumme | 24.375.837,63 |

Vorbelastungen künftiger Wirtschaftsjahre nach § 42 GemHVO (in Euro): Keine Vorbelastungen

¹ vgl. § 7 Absatz 3 EigBVO-Doppik

Notizen